

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 401

Bern, 30. April 2019

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Koch (Präsidentin i.V.), Oberrichterin
Hubschmid Volz, Oberrichter Guéra
Gerichtsschreiber Kupper

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Berufungsführerin 1

und

C. _____
amtlich vertreten durch Fürsprecherin D. _____
Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 2

Gegenstand

sexuelle Handlungen mit Kindern
Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 3. Juli 2018 (PEN 17 1049)



Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	4
1.	Erstinstanzliches Urteil	4
2.	Berufung	4
3.	Beweisanträge und oberinstanzliche Beweisergänzungen	4
4.	Anträge der Parteien	5
5.	Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	6
II.	Sachverhalt und Beweiswürdigung	6
6.	Tatvorwürfe gemäss Anklageschrift	6
7.	Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt	7
8.	Beweismittel	7
8.1	Objektive Beweismittel	7
8.2	Subjektive Beweismittel	8
9.	Beweisergebnis der Vorinstanz	16
10.	Beweiswürdigung der Kammer	17
10.1	Würdigung der objektiven Beweismittel	17
10.2	Würdigung der subjektiven Beweismittel	21
11.	Beweisergebnis und erwiesener Sachverhalt	33
III.	Rechtliche Würdigung	34
12.	Sexuelle Handlungen mit Kindern	34
12.1	Rechtliche Grundlagen	34
12.2	Subsumtion	35
IV.	Strafzumessung	37
13.	Anwendbares Recht	37
14.	Allgemeines	38
15.	Konkretes Vorgehen und Strafraumen	38
16.	Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (1. Tatkomplex, Ziff. 1.1 – 1.3 der Anklageschrift)	41
16.1	Objektives Tatverschulden	41
16.2	Subjektive Tatschwere	43
16.3	Fazit zur Tatschwere / Einsatzstrafe	43
17.	Asperation mit dem 2. Tatkomplex (Ziff. 1.4 und 2 der Anklageschrift)	43
18.	Asperation mit dem 3. Tatkomplex (Ziff. 3.1 der Anklageschrift)	44
19.	Zeitablauf seit den Taten	44
20.	Täterkomponenten	45

20.1	Vorleben und persönliche Verhältnisse	45
20.2	Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.....	46
20.3	Strafempfindlichkeit	46
21.	Fazit Gesamtstrafe.....	47
22.	Vollzug	47
V.	Zivilforderung	47
23.	Theoretische Grundlagen	47
24.	Subsumption	48
VI.	Kosten und Entschädigung	49
25.	Verfahrenskosten	49
26.	Entschädigung der amtlichen Verteidigung	50
27.	Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin	50
VII.	Verfügungen	51
28.	DNA und übrige erkennungsdienstliche Daten	51
VIII.	Dispositiv.....	51

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 3.7.2018 (pag. 367 ff.) sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) von der Anschuldigung der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von C._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) und F._____ vollumfänglich frei, unter Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 500.00 an den Beschuldigten für die besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 13'853.30 auferlegte das Gericht dem Kanton Bern. Die Forderung der Straf- und Zivilklägerin C._____ wies das Gericht ab. Es sprach für die Behandlung der Zivilklage keine Kosten. Weiter setzte das Gericht die Honorare der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung fest.

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft am 10.7.2018 (p. 395) und die Straf- und Zivilklägerin am 12.7.2018 (p. 396) form- und fristgerecht die Berufung an. Die Urteilsbegründung der Vorinstanz vom 19.9.2018 (p. 373 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 19.9.2018 zugestellt (p. 403 f.).

Mit Schreiben vom 5.10.2018 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil (pag. 411 f.). Sie wendet sich gegen den Freispruch vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen, z.N. von C._____ und F._____ im Zeitraum von 2009 bis September 2016 in Bern und E._____ (Ortschaft).

Mit Schreiben vom 10.10.2018 erklärte die Straf- und Zivilklägerin die vollumfängliche Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit sie davon betroffen ist (pag. 413).

Der Beschuldigte erhob mit Eingabe vom 1.11.2018 keine Einwendungen gegen das Eintreten auf die Berufungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Straf- und Zivilklägerin. Er verzichtete auf die Anschlussberufung (pag. 423).

Die Berufungsverhandlung fand am 29. April 2019 vor dem Obergericht des Kantons Bern statt.

3. Beweisanträge und oberinstanzliche Beweisergänzungen

Oberinstanzlich wurden ein Leumundsbericht sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsführers, datierend vom 28.3.2019 (pag. 462 ff.), ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 1.4.2019 (pag. 485) und ein Verlaufsbericht betreffend die psychiatrische Behandlung des Beschuldigten, datierend vom 9.4.2019 (pag. 462 ff.), eingeholt.

Mit Berufungserklärung vom 10.10.2018 beantragte die Straf- und Zivilklägerin eine erneute Befragung des Beschuldigten (pag. 413). Keine der weiteren Parteien widersetzte sich dem Beweisantrag der Straf- und Zivilklägerin.

Anlässlich der Berufungsverhandlung befragte das Obergericht den Beschuldigten, die Straf- und Zivilklägerin sowie den Zeugen G._____. Die Konfrontation der Straf- und Zivilklägerin mit dem Beschuldigten wurde vermieden.

4. **Anträge der Parteien**

Die Generalstaatsanwaltschaft, v.d. H._____, stellte und begründete an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. April 2019 folgende Anträge (pag. 525):

I.

A._____ sei schuldig zu erklären:

Der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen gemäss der Anklageschrift vom 11. Dezember 2017, namentlich

- in der Zeit zwischen ca. 2009 und 2013 in Bern z.N. von C._____;
- ca. im Jahre 2019 in Bern z.N. von F._____;
- in der Zeit zwischen ca. Juni 2014 und September 2016 in E._____(Ortschaft) z.N. von C._____

und er sei in Anwendung von Art. 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1 und 187 Ziff. 1 StGB sowie von Art. 426 Abs. 1 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten, unter bedingtem Aufschub einer Teilstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. Eine Gebühr von Fr. 8000.00 gemäss Art. 21 lit. a VKD)

II.

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei der zuständigen Behörde zu erteilen.
2. Die Honorare der amtlichen Verteidiger seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

Fürsprecherin D._____ stellte und begründete namens der Straf- und Zivilklägerin folgende Anträge (pag. 528):

1. A._____ sei schuldig zu erklären der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen zum Nachteil der Privatklägerin.

1.1 von ca. 2009 – 2013 in Bern gemäss Ziffer I.1. (d.h. Ziffern I.1.1. bis I.1.4) AKS;

1.2 von ca. Juni 2014 bis September 2016 in E._____(Ortschaft) gemäss Ziffer I.3 (d.h. Ziffern I.3.1. und I.3.2) AKS

2. A._____ sei angemessen zu bestrafen.

3. A._____ sei zu verurteilen

3.1 zu den erst- und den oberinstanzlichen Verfahrenskosten;

3.2 zur Bezahlung einer Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber von CHF 8'000.00, nebst Zins zu 5% seit 01. Mai 2013, an die Privatklägerin;

3.3 zu den erst- und den oberinstanzlichen Parteikosten der Privatklägerin gemäss Kostennoten.

4. Das erst- und das oberinstanzliche Honorar der Anwältin der Privatklägerin sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 530):

1. A._____ sei von sämtlichen Anschuldigungen freizusprechen.
2. Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen.
3. Es sei eine Parteientschädigung gemäss eingereichter Honorarnote auszurichten.
4. A._____ sei eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe auszurichten.
5. Die Zivilforderung der Privatklägerschaft sei abzuweisen, unter Kosten und Entschädigungsfolge.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Straf- und Zivilklägerin ist die Kammer nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gebunden, d.h. die Kammer darf das Urteil auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Tatvorwürfe gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 11. Dezember 2017 (pag. 289 ff.) vorgeworfen, sich der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen, strafbar gemacht zu haben. Zum einen legt ihm die Anklage zur Last, er habe in der Zeit von ca. 2009 bis 2013 in der Familienwohnung an der I._____strasse in Bern C._____ meist im Ehebett, evtl. auch in C._____s Bett, regelmässig, d.h. wöchentlich, praktisch jedes Mal, wenn sie bei ihm im Bett war, jeweils für die Dauer von mehreren Minuten heftig umarmt und meist in der Position „Bauch gegen Bauch“ an sich gedrückt, sodass sich ihre Geschlechtsteile durch ihre Pyjamas hindurch berührten, wobei der Beschuldigte jeweils stark atmete. Weiter habe der Beschuldigte C._____ wiederholt bis ca. zu ihrem 10. Altersjahr im Wohnzimmer auf dem Holztisch Zungenküsse verabreichte, wobei sich ihre Zungen berührten und miteinander spielten. Er habe C._____ regelmässig an deren nackten Scheide berührte, meistens abends, entweder im Elternbett beim Herumalbern oder anderen Gelegenheiten oder in C._____s Bett, wobei er seine Handlungen als Spiel darstellte und vor C._____s Mutter versteckte (Ziff. 1.1 – 1.3 der Anklageschrift). Zum anderen wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe im Jahr 2009 in der Familienwohnung an der I._____strasse in Bern im Ehebett seine Hosen heruntergezogen, seinen Penis vor C._____ und F._____ entblösst und die beiden Kindern motiviert, mit dem nackten, erigierten Penis zu spielen, was C._____ und F._____ durch Anfassen und hin und her Bewegen getan hätten. Dabei habe es der Beschuldigte nicht zu einem Samenerguss vor den Kindern kommen lassen (Ziff. 1.4 und 2 der Anklageschrift).

Schliesslich habe der Beschuldigte in einer unbestimmten Anzahl Einzelfälle, grundsätzlich jeden Morgen, in der Zeit von ca. Juni 2014 bis September 2016 in der Familienwohnung am J._____weg in E._____(Ortschaft) C._____ an sich gezogen und im Stehen gegen ihren Willen in der Position „Bauch an Bauch“ fest an sich gedrückt und geküsst (Zungenküsse), sodass die Geschlechtsteile gegenseitig durch die Kleider aneinandergespreßt wurden, C._____ den Penis des Beschuldigten spürte und ihre Brüste spürbar eng an den Körper des Beschuldigten gedrückt wurden, sodass es sie schmerzte. Im August oder September 2016 in der Familienwohnung am J._____weg in E._____(Ortschaft) habe der Beschuldigte C._____ gezielt von hinten über den Kleidern an den Po gegriffen, als diese gerade ihre Mutter umarmte und ihn weder kommen sah noch sein Zupacken hätte abwehren können(Ziff. 3 der Anklageschrift).

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Was die Abgrenzung zwischen unbestrittenem und bestrittenem Sachverhalt anbelangt, ist zu differenzieren: Der Beschuldigte bestreitet grundsätzlich, in irgendeiner Art sexuelle Handlungen mit der Straf- und Zivilklägerin vorgenommen zu haben. Hingegen werden diverse von der Straf- und Zivilklägerin geschilderte Abläufe nicht bestritten bzw. sogar eingestanden, welche der Beschuldigte jedoch als blosse Alltagshandlungen bzw. als normales Verhalten innerhalb einer Familie darstellt. Dazu gehören etwa das regelmässige Umarmen, das gemeinsame Kuscheln im Bett oder die Küsse auf den Mund. Der Beschuldigte verneint hierbei jedoch jegliche sexuelle Hintergedanken. Auch ein Berühren der Straf- und Zivilklägerin an der Scheide hält der Beschuldigte nicht für gänzlich ausgeschlossen, macht aber geltend, dies sei unabsichtlich geschehen. Soweit die expliziten sexuellen Handlungen betreffend, namentlich das Manipulieren am Penis des Beschuldigten sowie die Zungenküsse, ist der Sachverhalt hingegen vollständig bestritten.

8. Beweismittel

8.1 Objektive Beweismittel

Der Kammer liegen als Beweisgrundlage die nachfolgend genannten objektiven Beweismittel vor. Auf deren Inhalt wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.

Medizinische Berichte betreffend den Beschuldigten

- Gutachten Ärztliches Begutachtungszentrum GmbH (ABI) vom 23.2.2016 (pag. 219 ff.)
- Schreiben vom 29.8.2015 betreffend die Aufklärung für die Operation des Blasesentumors (pag. 260 ff.)
- Operations- und Austrittsbericht vom 3.11.2015, Urologiezentrum Bern (pag. 263 f.)
- Bericht Inselspital Bern, Kardiologie, vom 6.10.2015 (pag. 266 ff.)
- Kostengutsprache Inselspital Bern, Pneumologie, vom 7.3.2016 (pag. 270)

- Unterlagen zum Ersatz der Herzklappe bzw. zum Ersatz Aortenbogen (pag. 266 ff.)
- Aufnahmebericht Psychiatrische Dienste Spital STS AG, Psychiatrischer Dienst E. _____ (Ortschaft), vom 24.11.2016 (pag. 271 f.)
- Therapieverlaufsbericht von Dr. med. K. _____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie, vom 9.4.2019 (pag. 495 f.)

Medizinische Berichte betreffend die Straf- und Zivilklägerin

- Therapiebericht betreffend C. _____, ausgestellt durch LANTANA, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, vom 7.11.2017 (pag. 281 ff.)
- Beobachtungsbericht der Stelle Familien Support Bern West vom 25.6.2018 (pag. 337 f.)

Auswertung der Mobiltelefondaten der Straf- und Zivilklägerin und von F. _____

Die Auswertung der Mobiltelefondaten ergab keine wesentlichen Erkenntnisse (pag. 6 f. und 86 ff.).

8.2 Subjektive Beweismittel

8.2.1 Vorbemerkung

Der Kammer liegen diverse subjektive Beweismittel in Form von Aussagen sowie zweier Briefe des Beschuldigten vor. Deren Inhalt wird nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

8.2.2 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin

Die Straf- und Zivilklägerin schildert regelmässige Übergriffe durch den Beschuldigten, ihren Vater. So gibt sie an, der Beschuldigte habe mit ihr regelmässig zum Schein („virtuell“) im Ehebett und in ihrem eigenen Bett Windeln wechseln gespielt, als sie längst trocken war. Er habe „Luftwindeln“, d.h. gar keine Windeln verwendet, sondern nur so getan, also ob er Windeln wechseln müsste. Dabei sei er ihr jeweils mit der Hand über den Po und die nackte Scheide gefahren. Er sei kurz über die Scheide gefahren, ohne darauf zu verweilen (pag. 11 Min. 14:12; pag. 12 f. Min. 14:29; pag. 22 Min. 14:30). Auch bei anderen Anlässen habe er sie an der Scheide berührt, so etwa, als er sie am ganzen Körper gekitzelt habe (pag. 13 Min. 14:31; pag. 22 Min. 14:29). Wenn die Mutter ins Zimmer gekommen sei, habe der Beschuldigte ihr (der Straf- und Zivilklägerin) gesagt, sie müssten sich nun wieder „normal“ verhalten. Gelegentlich habe er sie auch unter der Bettdecke versteckt. Zudem habe er gesagt, sie solle nichts herum erzählen, wobei sie sich erst jetzt vorstellen könne, was er gemeint habe (pag. 12 Min. 14:25; pag. 13 Min. 14:37).

Die Straf- und Zivilklägerin nimmt an, die Vorfälle im Bett hätten sich abends zugegetragen, weil sie und der Beschuldigte jeweils Pyjamas getragen hätten, wobei der Beschuldigte ihr dann die Hose habe herunterziehen können, um Wickeln zu spielen (pag. 12 Min. 14:27).

Der Beschuldigte habe sie ausserdem einmal über den Kleidern an der Scheide angefasst, als die ganze Familie im Ehebett herumgeblödet und sie sich freiwillig

dorthin begeben habe. Danach habe sie solche Situationen gemieden (pag. 12 Min. 14:17).

Die Berührungen an ihrer Scheide hätten sich im Ehebett der Eltern oder in ihrem Hochbett zugetragen, als sie im L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern gewohnt hätten, wobei sie sich erst ab der ersten Klasse an solche Vorfälle erinnere. Nach dem Umzug nach E. _____ (Ortschaft) (im Jahr 2014) hätten sich keine derartigen Übergriffe im Bett mehr ereignet, sondern bloss unangemessene Umarmungen, unerwünschte Küsse auf den Mund sowie einmal eine Berührung am Hintern (pag. 12 Min. 14:17 und 14:23; pag. 13 Min. 14:44; pag. 22 Min. 14:37).

Ein einziges Mal sei ihr jüngerer Bruder F. _____ bei sexuellen Handlungen dabei gewesen. Der Beschuldigte habe seine Pyjamahose im Ehebett ausgezogen und sie beide (die Straf- und Zivilklägerin und F. _____) aufgefordert, an seinem Geschlechtsteil zu spielen. Dies hätten sie und ihr Bruder ohne zu hinterfragen gemacht. Der Penis des Vaters habe nach oben gezeigt und er sei anschliessend auf die Toilette gegangen. Sie habe nie mit ihrem Bruder darüber gesprochen. Altersmässig sei ihr Bruder damals im Kindergarten gewesen und sie wisse nicht, ob er sich daran erinnere. Eine solche Handlung habe sich nur einmal zugetragen (pag. 11 Min. 14:13; pag. 13 Min. 14:39 ff.).

Weiter schildert die Straf- und Zivilklägerin, dass der Beschuldigte ihr im L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern regelmässig Zungenküsse gegeben habe, als sie im Wohnzimmer sassen. Der Beschuldigte sei auf dem niedrigen Salontisch aus Holz gesessen, während sie ihm zugewandt auf seinem Schooss gesessen sei. Sie bezeichnet die Stellung als „Tintenfisch“. Ob der Vater ihr die Zunge in den Mund gesteckt habe, wisse sie nicht mehr genau. Die Zungen hätten miteinander gespielt (pag. 13 Min. 14:32; pag. 21 Min. 14:23 f.).

Schliesslich spricht die Straf- und Zivilklägerin von regelmässigen Umarmungen des Beschuldigten, an welche sie sich ebenfalls ab der ersten Klasse erinnert. Der Beschuldigte habe sie teilweise so stark umarmt, dass es ihr wehgetan und sie sein Geschlechtsteil an ihrem Bauch bzw. ihrem Geschlechtsteil gespürt habe. Sie habe sich am starken Atmen des Beschuldigten gestört. Diese Umarmungen hätten sich vorwiegend im Bett liegend, aber auch stehend zugetragen. Er habe sie weiterhin umarmt, nachdem sie in die Pubertät gekommen sei und ihre Brüste gewachsen seien. Sie habe sich gegen die Umarmungen gesperrt. Der Beschuldigte habe dies bemerkt, und verlangt, dass sie ihn richtig umarme bzw. er habe die Bemerkung gemacht, ihre Reaktion sei wohl wegen ihrer Brüste und er sei beleidigt gewesen. In E. _____ (Ortschaft) hätten sie sich auch zur Begrüssung morgens umarmt. Sie habe auch bei den Umarmungen in E. _____ (Ortschaft) seinen Penis an ihrem Bauch gespürt, allerdings hätten die Umarmungen wenige Sekunden gedauert und sie könne keine Angaben zum Zustand des Penis machen (pag. 11 Min. 14:11; pag. 13 Min. 14:42; pag. 23 Min. 14:43 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wiederholte die Straf- und Zivilklägerin im Wesentlichen ihre bis dahin gemachten Aussagen. So führte sie aus, dass sie und der Beschuldigte mehrmals im Bett gewesen seien und sie immer ein Spiel gespielt hätten. Sie hätten gespielt, dass sie ein Baby sei und als ob der Beschul-

digte ihr durchsichtige Windeln anziehen würde. Dabei habe er ihre Genitalien angefasst und so getan, als würde er sie putzen. Dies sei an der I. _____ strasse gewesen, als sie in der 5. oder 6. Klasse gewesen sei, es könne aber auch früher gewesen sein. Jedoch könne es auch in E. _____ (Ortschaft) gewesen sein, sie sei etwas verwirrt, da sie so oft umgezogen seien. Weiter führte sie aus, der Beschuldigte habe sie auch auf den Mund geküsst. Sie habe es immer der Mutter gesagt, dass sie das nicht wolle. Einmal, als sie mit dem Beschuldigten im Brockenhäus gewesen sei, habe sie es ihm aber direkt gesagt (pag. 512 Z. 35 ff.). Erneut schilderte die Straf- und Zivilklägerin zudem die Situation, in welcher sie mit dem Beschuldigten im Wohnzimmer im „Tintenfischsitz“ auf einem Tischlein gesessen habe, er sie fest an sich gedrückt und mit der Zunge geküsst habe. Sie erinnerte sich ausserdem daran, dass die Mutter damals hinten dran gesessen sei und sie dies eigentlich hätte sehen müssen, das habe die Straf- und Zivilklägerin „schräg“ gefunden. Am Morgen nach dem Aufstehen habe der Beschuldigte sie manchmal umarmt, so dass sich ihre Genitalien berührt hätten. Ihre Oberweite habe dabei wehgetan, und er habe sie dabei auch geküsst (pag. 513 Z. 1 ff.). Als sie in der Schule das Thema gehabt hätten, habe sie schliesslich bemerkt, dass das alles nicht sein dürfe. Da habe sie immer mehr Angst bekommen. Sie sei sich ganz sicher, dass es ihr Vater gewesen sei, welcher die geschilderten Handlungen mit ihr vorgenommen habe, es könne niemand anderes gewesen sein (pag. 513 Z. 15 ff.).

Das Wichtigste, als sie im September 2016 von zu Hause weggegangen sei, sei gewesen, dass sie von zu Hause weg komme, dass sie weg sei von ihrem Vater, damit dieser sie nicht mehr anfasse. (pag. 514 Z. 11 f.). Die Straf- und Zivilklägerin präziserte hierzu, dass sie sich in der Familie nicht wohl gefühlt habe. Sie habe sich wie die Mutter ihrer Brüder gefühlt. Sie als Kinder hätten im Haushalt helfen müssen, zum Beispiel beim Abwaschen, sie habe dies „asi“ gefunden, die Eltern hätten ja auch helfen können. Ihre Mutter habe immer ferngesehen, sie habe nichts gemacht. Sie sei auch immer lange wach gewesen und sei erst aufgestanden, wenn sie (die Kinder) von der Schule gekommen seien. Erst dann habe sie angefangen zu kochen und sie hätten immer erst kurz vor der Schule essen können. Manchmal hätten sie auch gar kein Mittagessen erhalten und seien zu den Nachbarn essen gegangen, da ihre Mutter nicht aufgestanden sei. Ab und zu habe ihr Vater Essen gekocht, dies pünktlich. Die Straf- und Zivilklägerin fügte an, sie habe nicht das Helfen an sich „asi“ gefunden, sondern die Menge und die allgemeine Situation. Man hätte dies sehen müssen, um es zu verstehen (pag. 516 Z. 6 ff.).

8.2.3 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte räumte ein, es sei möglich, dass er seine Tochter C. _____, die Straf- und Zivilklägerin, beim Aufstehen und Verlassen des Bettes oder beim Duschen unabsichtlich an der Scheide berührt habe (pag. 66 Z. 173 ff.; pag. 76 Z. 164; pag. 79 Z. 287). Auch Küsse auf den Mund („müntschele“) von C. _____ räumte der Beschuldigte ein, allerdings seien solche schon lange nicht mehr erfolgt (pag. 64 Z. 93 f.; pag. 66 Z. 186). Ansonsten stritt er die ihm in der Anklage zur Last gelegten Handlungen ab. Es habe keine körperliche bzw. sexuelle Beziehung zwischen ihnen gegeben (pag. 64 Z. 90; pag. 76 Z. 174 ff.). Kitzeln sei bloss ein Spiel mit den Kindern gewesen, ohne dass sexuelle Hintergedanken dabei gewe-

sen seien (pag. 65 Z. 108 f.). Als C. _____ älter als drei gewesen sei, habe er seine Frau gebeten, C. _____ zu baden (pag. 65 Z. 111 f.). Wenn C. _____ alleine zu ihm ins Bett gekommen sei, sei er sofort aufgestanden, damit nichts passieren könne. Damals sei sie 3 - 4 jährig gewesen (pag. 65 Z. 126 ff.).

Von körperlichen Berührungen an C. _____ im Bett wisse er nichts. Er habe damals gesagt, er habe kein Interesse und habe sich Grenzen gesetzt (pag. 65 Z. 142 f.). Der Beschuldigte antwortete anlässlich seiner ersten Befragung bei der Kantonspolizei Bern vom 27.10.2016 nicht auf die Frage, ob er zu C. _____ und den beiden Söhnen ins Bett gegangen sei. Er sage jetzt nichts mehr, er habe genug gesagt (pag. 67 Z. 223 f.). Auf die Frage, ob er C. _____ Zungenküsse gegeben habe, wollte der Beschuldigte in seiner ersten Befragung ebenfalls nicht antworten. Hingegen bezichtigte er seinen Sohn M. _____, dieser habe ihm (dem Beschuldigten) an der I. _____ strasse einen solchen Kuss geben wollen, was er nicht erlaubt habe (pag. 66 Z. 189 ff.). In seiner zweiten Befragung bei der Staatsanwaltschaft am 31.3.2017 behauptete er sodann dasselbe von seiner Tochter C. _____. Diese habe probiert, ihm einen Zungenkuss zu geben, was er abgewiesen habe. Dies sei aber nicht in E. _____ (Ortschaft) gewesen, da es ihm dort gesundheitlich schlecht gegangen sei (pag. 74 Z. 111 ff.). Der Beschuldigte machte sogar geltend, C. _____ hätte gewollt, dass er mit ihr intim werde und sie berühre, aber er habe abgelehnt (pag. 78 Z. 261; pag. 79 Z. 275 f.).

Umarmungen habe es gegeben, wenn man sich lange nicht gesehen habe, aber nicht so, dass C. _____ seinen Penis hätte spüren können und ohne speziell starkes Zudrücken (pag. 77 Z. 206 ff.). Seine Frau habe gesagt und ihm von C. _____ ausgerichtet, es sei Zeit, dass er C. _____ nicht mehr auf den Mund küsse und nicht mehr umarme, da sie in die Pubertät komme. Das habe er dann nicht mehr gemacht, aber im Gegenzug sei C. _____ von sich aus gekommen und habe ihn umarmt oder gewollt, dass er ihr einen Gutenachtkuss auf die Backe oder die Stirn gebe (pag. 74 Z. 87 ff.). Der Beschuldigte gab an, er fühle sich sexuell nicht zu Kindern hingezogen und er sei nicht pädophil (pag. 67 Z. 220 f. und Z. 231).

Zu den Umständen der Anzeige führte er aus, C. _____ habe am Montag und Dienstag geschnuppert, was gut gegangen sei. Am Mittwoch sei sie spätabends nach Hause gekommen. C. _____ und die Mutter hätten abgemacht, dass die Mutter sie am Donnerstagabend im Restaurant abhole und C. _____ Zimmerstunde mache. Davon habe er nichts gewusst. Am Donnerstagmorgen habe er ihr die Zimmerstunde verboten. Er habe Angst gehabt, dass ihr etwas passiere und sie sexuell genötigt werden könnte. In diesem Zusammenhang habe er seltsam gefunden, dass der Nachbar G. _____ den ganzen Mittwoch bei C. _____ im Restaurant verbracht habe (pag. 73 Z. 52 ff.). Die Aussagen von C. _____ erklärte sich der Beschuldigte in seiner Erstbefragung mit der Pubertät, mit dem Umstand, dass sich C. _____ an andere Männer hänge, mit dem Handy herumspiele und fern schaue (pag. 67 Z. 238 ff.). In der zweiten Befragung erklärte sich der Beschuldigte die Anzeige der Straf- und Zivilklägerin damit, dass diese ein Trauma von einem anderen Mann habe, beispielsweise von N. _____, G. _____ oder O. _____ (pag. 75 Z. 157 ff.; pag. 79 Z. 289 ff.). Zudem beschuldigte er seine

Tochter C._____, sie könne gut lügen und schauspielern. Sie habe einmal ihrer Mutter angegeben, er habe sie an der Brust gerieben, bis sie erwacht sei, obwohl er sie an der Schulter geweckt habe (pag. 80 Z. 324 ff.; pag. 357 Z. 12 ff.). Als weiteres Beispiel für das Schauspielern von C._____ nannte der Beschuldigte ihr Verhalten betreffend Hausaufgaben (pag. 357 Z. 10 ff.).

Er, der Beschuldigte, habe schon früher wegen der Vorfälle betreffend C._____ zur Polizei gehen wollen. Ihm sei aufgefallen, dass C._____ immer über Beschwerden an der Scheide geklagt habe, wenn sie von N._____ zurückgekommen sei (pag. 79 Z. 289 ff.). Er habe an der Hochzeit von N._____ gesehen, dass C._____ auf dessen Schoss gesessen sei und sie sich umarmt hätten. Dieser Gedanke habe ihn geplagt (pag. 80 Z. 312 ff.). Diese Aussagen wiederholte er in groben Zügen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 356 Z. 24 ff.). Die Angaben von C._____, wonach er sich sexuell an ihr vergangen habe, erklärte er sich mit der Eifersucht der Tochter (pag. 356 Z. 43 ff.). Auf seine Erstaussagen angesprochen, erklärte der Beschuldigte, er sei jeweils aus Sicherheitsgründen aus dem Bett aufgestanden, als C._____ zu ihm gekommen sei. Er habe nicht gewollt, dass seine Frau eifersüchtig werde oder auf die Idee komme, er habe etwas mit C._____, wenn sie ihn mit C._____ im Bett sehe, dies aufgrund seiner früheren Erfahrungen (pag. 78 Z. 237 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte diesbezüglich weiter an, er habe schauen müssen, dass es zwischen der Straf- und Zivilklägerin und seiner Frau keine Spannungen gegeben habe, er erkläre sich dies mit Eifersucht (pag. 355 Z. 26 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wurde der Beschuldigte erneut zu den Vorwürfen befragt. Er gab an, diese stimmten nicht. Sie hätten schon Spiele gespielt, aber es habe keine sexuellen Handlungen gegeben. An Zungenküsse könne er sich nicht erinnern (pag. 521 Z. 34 ff.). Ebenso habe es keinen Vorfall gegeben, bei welchem er C._____ und F._____ dazu aufgefordert haben soll, an seinem Penis herumzuspielen (pag. 522 Z. 12). Dass die Körper fest aneinander gedrückt worden seien, habe zwar stattgefunden, jedoch nur, wenn C._____ im Jungwacht Lager gewesen sei und sie sich länger nicht gesehen hätten. Es sei jedoch kein sexuelles Empfinden dabei gewesen (pag. 522 Z. 3 ff.). Zudem hätten sie sich hin und wieder umarmt, besonders wenn C._____ in die Schule gegangen sei. Dies sei jedoch normal gewesen und nicht besonders fest (pag. 522 Z. 20 ff.). Zum Vorwurf, er habe C._____ einmal am Po berührt, sagte er, dass er sie einmal morgens umarmt habe und er so müde gewesen sei, dass ihm der Arm „hinunter gefallen“ sei und er sie unabsichtlich am Po berührt habe. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass er dies nicht machen solle. Sie sei „überstreng“ zu ihm gewesen (pag. 522 Z. 27 ff.). Der Beschuldigte bestätigte seine Aussagen aus der Strafuntersuchung, wonach er C._____ womöglich unabsichtlich an der Scheide berührt habe, dies beim Aufstehen vom Bett. Zu Begründung, wie es dazu hätte kommen können, führte er aus, dass die Kinder Verstecken gespielt hätten und C._____ zu ihm ins Bett gekommen sei. Er sei müde gewesen vom Arbeiten, da könne es sein, dass er sie unabsichtlich berührt habe. Dies sei aber unbewusst geschehen (pag. 523 Z. 1 ff.).

8.2.4 Schriftliche Angaben des Beschuldigten

Der Beschuldigte liess über Rechtsanwalt B._____ zwei Briefe vom 24.11.2016 (pag. 147 ff.) und 8.1.2017 (pag. 162 ff.) einreichen.

Im Brief vom 24.11.2016 schildert der Beschuldigte ausführlich das allgemeine eheliche Zusammenleben, das Familienleben, die Wohnsituation, die gesundheitliche und die berufliche Situation. Er bekräftigt seine Unschuld und bezichtigt im Gegenzug vier andere Männer, seine Tochter C._____ sexuell belästigt oder gar vergewaltigt zu haben, nämlich N._____, O._____, G._____ sowie den Koch des Restaurants P._____ in Q._____ (Ortschaft), wo die Straf- und Zivilklägerin ihre Schnupperlehre absolvierte. Zudem führt der Beschuldigte aus, er glaube, C._____ sei von den genannten Personen oder aber von der Mutter, seiner Ehefrau, gezwungen worden, ihn anzuzeigen. Betreffend N._____ vermutet der Beschuldigte, dieser habe seine Tochter C._____ missbraucht. Hierzu erwähnt er mehrere Vorfälle: C._____ sei von N._____ aus den Ferien zurückgekehrt und habe angeblich gesagt, ihre Scheide schmerze. Dies sei öfters vorgekommen, als sie bei N._____ gewesen sei. Er schildert einen weiteren Vorfall, bei welchem N._____ in die Toilette gekommen sei, als C._____ auf dem WC gesessen und sie ihn hinausgeschickt habe. Zudem hat es dem Beschuldigten missfallen, dass C._____ auf der Hochzeit von N._____ auf dessen Schoss sass und ihn umarmte. Die Vorwürfe münden schliesslich darin, dass der Beschuldigte N._____ der Vergewaltigung seiner Tochter C._____ verdächtigt. In Bezug auf O._____ führt der Beschuldigte aus, dieser sei mit dem Finger am Oberschenkel seiner Tochter C._____ hochgefahren und habe Annäherungsversuche gemacht. O._____ und C._____ hätten zu 99% ein Verhältnis miteinander. Sie seien anlässlich eines Fests zusammen im Zimmer von C._____ gewesen, als seine Schwester, C._____s Tante, dort eingetreten sei. Darauf seien die beiden sofort auseinandergegangen. Zu G._____ führt der Beschuldigte aus, C._____ habe in den Sommerferien oft gefragt, ob sie zu G._____ gehen könne. Er habe Angst gehabt, weil C._____ mit 13 Jahren im Schutzalter sei und für ihn sei das langsam auffällig geworden, weshalb er sie gefragt habe, ob sie ein Verhältnis mit ihm habe. Dies habe sie wütend verneint. Der Beschuldigte störte sich weiter daran, dass G._____ angeblich den ganzen Mittwoch im Restaurant P._____ in Q._____ (Ortschaft) gewesen sei, als C._____ dort arbeitete und dass er sie abholte. Er vermutete, C._____ werde möglicherweise von G._____ belästigt. Dafür, dass der Koch des Restaurants C._____ belästigt haben könnte, nennt der Beschuldigte keinerlei Anhaltspunkte. Schliesslich thematisiert der Beschuldigte einen angeblichen sexuellen Übergriff seines Sohnes M._____ auf seine Tochter C._____ im Sommerlager der Jungwacht, ohne nähere Angaben zu den dortigen Ereignissen zu machen. Er gibt an, es sei ihm nicht klar, ob M._____ C._____ habe betasten wollen. Er wiederholt, wie bereits in seinen Aussagen vor der Polizei, dass C._____ lüge und schauspielere und wiederholt den Vorfall mit dem Wecken seiner Tochter in den Herbstferien 2016, bei welchem diese gegenüber der Mutter fälschlicherweise angegeben habe, er habe sie an der Brust gerieben (pag. 147 ff.).

Im zweiten Brief vom 8.1.2017 wiederholt der Beschuldigte die bisher gemachten Angaben weitgehend, weshalb darauf verzichtet wird, diese wiederzugeben.

8.2.5 Aussagen von R._____

Die Mutter der Straf- und Zivilklägerin und Exfrau des Beschuldigten machte hinsichtlich der von der Straf- und Zivilklägerin erhobenen Vorwürfe keine direkten Beobachtungen. Sie habe erst beim Gespräch mit dem Sozialdienst davon erfahren (pag. 43 Z. 46). Sie habe zuvor nie Verdacht geschöpft (pag. 43 Z. 84 f.). Nach ihren Beobachtungen habe der Beschuldigte mit den Kindern einfach gespielt. Was sie gesehen habe, habe sie normal gefunden (pag. 44 Z. 109 ff.). Er sei sicher auch schon bei den Kindern im Bett gewesen. Sie habe es gesehen, aber nichts Abnormales gedacht. Das sei sowohl an der I._____strasse wie auch in E._____(Ortschaft) so gewesen. Ihr Mann habe immer Kleider oder ein Pyjama getragen, er sei nie nackt gewesen (pag. 44 Z. 139 ff.). Darauf angesprochen, ob sie glaube, dass ihr Mann sexuelle Handlungen mit C._____ vorgenommen habe, antwortete sie ja, sie denke schon. Dies begründete sie damit, dass C._____ ihr immer wieder gesagt habe, dass sie die Nähe des Vaters nicht leiden möge. C._____ habe ihr auch den Auftrag gegeben, ihm dies zu sagen. Dies habe sie wohl ein paar Mal gemacht. Sie habe ihm gesagt, dass er dies lassen solle, da C._____ in der Pubertät sei. Er habe darauf nicht gross reagiert. Er habe gesagt, dass er sie einfach nur umarmen wolle. Beim Gutenachtkuss sei es dasselbe gewesen. C._____ habe von ihm auch keinen Kuss auf den Mund gewollt. Sie habe ihn einfach auf die Wange küssen wollen, er habe aber seinen Kopf gedreht und habe ihr einen Kuss auf den Mund gegeben. Er habe es nicht akzeptiert. Auch der Tochter ihrer Schwester S._____, T._____, habe er gegen ihren Willen zur Begrüssung oder Verabschiedung Küsse auf den Mund gegeben (pag. 43 Z. 62 ff.).

C._____ habe ein gutes Verhältnis zum Nachbarn G._____. Sie Sorge sich oft um dessen kleine Tochter und er helfe ihr bei den Hausaufgaben, worüber sie froh sei. Der Beschuldigte habe es gar nicht gerne, wenn C._____ sich bei G._____ aufhalte (pag. 44., Z. 143 ff.). Rein vom Verhalten ihrer Söhne könne sie sich gut vorstellen, dass auch bei diesen sexuelle Übergriffe erfolgt seien, besonders bei F._____. M._____ sei selber einmal Opfer von sexuellen Übergriffen gewesen im Kinderheim AA._____ in AB._____ (Ortschaft). Jetzt werde M._____ selbst sexueller Übergriffe auf einen Knaben beschuldigt (pag. 45 Z. 154 ff.).

8.2.6 Aussagen von F._____

Der im Zeitpunkt der Befragung 12-jährige F._____, Sohn des Beschuldigten und Bruder der Straf- und Zivilklägerin, sagte im Rahmen der Videobefragung vom 5.12.2016 aus, es sei vorgekommen, dass man sich in der Familie „Müntschi“ auf den Mund, die Wange oder die Stirn gegeben habe. Er könne dies nicht ausstehen und es „gruuse“ ihn. Es sei vorgekommen, dass er mit den Geschwistern im Bett der Eltern geschlafen habe, wobei sie jeweils Pyjamas getragen hätten. Diese hätten sie nur zum Duschen ausgezogen. F._____ verneint, dass er seinen Vater jemals nackt im Bett gesehen habe. Wenn sein Vater sich auf sein Bett gelegt habe, sei er, F._____, in das Bett des Vaters gegangen. Er habe nur einmal mit

seinem Vater zusammen im Bett gelegen, aber sie seien angezogen gewesen. Sie hätten einander nicht angesehen, dann sei der Vater auf die Toilette gegangen. Sein Vater sei nicht schwul und er auch nicht. Betatschen könne man nur eine Frau, so etwas habe er noch nie bei einem Knaben gesehen. Er habe im Bett noch nie etwas mit seinem Vater machen müssen, was er nicht gern gehabt habe. Er würde den Penis des Vaters nie anfassen, so etwas habe der Vater nie von ihm verlangt und er habe auch nie gesehen, dass C._____ oder M._____ so etwas gemacht hätten (pag. 33 ff.).

8.2.7 Aussagen von G._____

G._____ gab gegenüber der Polizei an, er habe zuerst die Mutter der Straf- und Zivilklägerin als Nachbarin kennen gelernt. Deren Tochter, die Straf- und Zivilklägerin, habe eine gute Beziehung zu Kindern gehabt, weshalb sie auf seine (G._____) Tochter aufgepasst habe. Die Straf- und Zivilklägerin habe ihm Sachen aus der Familie erzählt, auch, dass sie Stress habe und den ganzen Haushalt machen müsse (pag. 49 Z. 22 ff; pag. 50 Z. 51 ff und Z. 59 ff.). Er selbst habe bemerkt, dass ihre Mutter überlastet gewesen sei (pag. 49 Z. 22 ff.). C._____ habe ihm gegenüber angegeben, der Beschuldigte begrabsche sie im Brust- und Schambereich und er habe ihr auch schon Zungenküsse gegeben. Weil C._____ ein Teenager und in der Pubertät gewesen sei, habe er das ganze mit Vorsicht genossen, er sei aber hellhörig geworden. Er sei nie dabei gewesen und wisse nicht, ob diese Vorwürfe stimmten. Hingegen habe er mitbekommen, dass der Beschuldigte, der Vater von C._____, ein impulsiver Typ sei und auch schon auf dem Balkon herumgeschrien habe (pag. 50 Z. 59 ff.).

In der Schnupperlehre Ende September 2016 sei die Situation eskaliert. Er habe C._____ am Montag Geld geben müssen, damit sie nach Q._____(Ortschaft) habe fahren können, weil die Mutter ihr kein Geld hierfür gegeben habe. Auch am Dienstag habe er sie begleiten müssen, weil sie kein Geld für die Reise erhalten habe. Am Mittwoch sei es dasselbe gewesen. Am Mittwochabend sei sie vom Beschuldigten zusammengeschissen worden, weil er nicht mehr wollte, dass sie wie an den beiden Vortagen Zimmerstunde mache. Am Donnerstagmorgen habe er dies erfahren. Die Straf- und Zivilklägerin sei um 6.30 Uhr zitternd und heulend vor seiner Türe gestanden und habe vom Verbot des Beschuldigten betreffend die Zimmerstunde berichtet und angegeben, dass er sie zusammengeschrien habe. Sie hätten sowieso für diesen Tag abgemacht, weshalb er sie erneut nach Q._____(Ortschaft) gebracht habe. Sie habe ihm gesagt, sie wolle nicht mehr nach Hause. Die Straf- und Zivilklägerin habe in dieser Zeit auch noch Kontakt mit ihrer Mutter per SMS gehabt. Später habe die Mutter mit ihm telefoniert und gefragt, was „abgehe“. Er selbst habe dann die Jugendberatungsstelle kontaktiert und einen Gesprächstermin vereinbart. Er habe die Straf- und Zivilklägerin abgeholt. Diese habe dann ein Einzelgespräch gehabt und er habe sie an diesem Tag nicht mehr gesehen (pag. 50 Z. 80 ff.).

Hinsichtlich der Vorwürfe betreffend sexueller Übergriffe habe ihm die Straf- und Zivilklägerin erzählt, der Beschuldigte habe sie an den Brüsten angefasst als sie die Grippe hatte und er sie mit Salbe eingerieben habe, er habe ihr einen Klaps auf den Po gegeben, sie im Schambereich angefasst und er sei zu allen drei Kindern

ins Bett schlafen gegangen. Der Beschuldigte habe auch gewollt, dass die Straf- und Zivilklägerin ihn mit der Zunge küsse (pag. 51 Z. 107 ff.). Sie habe ihm nicht erzählt, ob solche Sachen mehrmals passiert seien. Sie habe ihm im Mai 2016 erstmals davon erzählt. Im September sei es dann eskaliert, von diesem Punkt an habe sie richtig zu erzählen begonnen (pag. 52 Z. 144 ff.). Am Schluss sei die Straf- und Zivilklägerin fast täglich zu ihm gekommen, ab den Sommerferien, vorher sei es ein- bis zweimal wöchentlich gewesen (pag. 52 Z. 160 f.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte G._____ seine bisherigen Aussagen. C._____ sei an jenem Morgen Ende September 2016 weinend vor seiner Haustür gestanden und habe ihm erzählt, was passiert sei. Er sei schon vorher mit der Familie in Kontakt gestanden, wegen seiner eigenen Tochter. Er habe U._____ in die KITA gebracht und dem Schulpsychologen eine Mail geschrieben. Er habe gemerkt, dass etwas nicht stimmte mit der Familie, die Kinder hätten manchmal nicht nach Hause gekonnt am Abend. Noch am selben Nachmittag habe C._____ beim Sozialdienst ein Gespräch gehabt. Auf die Frage, wieso C._____ geweint habe, sagte er, C._____ habe ihm erzählt, dass ihr Vater nackt zu ihr ins Bett gestiegen sei. Er sei nicht zur Polizei gegangen und habe das einfach weitergeleitet (pag. 517 Z. 31 ff.). Auf Vorhalt seiner Aussage bei der Polizei vom 9.11.2016 (vgl. p. 50 Z. 77 ff.) und dass er dort im Gegensatz zu heute nichts von sexuellen Handlungen gesagt habe, meinte er, C._____ habe das schon vorher durch die Blume erwähnt. Er sei nicht aktiv geworden, weil er erstmal etwas habe „uselose“ wollen. Er habe selber Stress und sei selber in psychologischer Betreuung, Scheidung und Arbeitssuche seien ein Thema. Er könne bestätigen, was er damals gesagt habe (pag. 518 Z. 4 ff.). C._____ habe viel Handy- und Tabletverbot gehabt, er wisse aber nicht ob das an jenem Morgen ein Thema gewesen sei. Betreffend ungebührlichen Körperkontakt seitens ihres Vaters habe sie ihm das mit dem Bett erzählt, dass er nackt zu ihr ins Bett gewollt habe. Es seien viele Jahre vergangen inzwischen, er habe selber Stress, er könne nicht mehr dazu sagen, er wisse es nicht mehr (pag. 518 Z. 19 ff.).

8.2.8 Aussagen der Tanten der Straf- und Zivilklägerin

Auf die Angaben der Tanten der Straf- und Zivilklägerin, V._____ (pag. 56 ff.) und S._____ (pag. 83/1 ff.), wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.

9. **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel zu folgendem Beweisergebnis (pag. 390 f., S. 18 – 19 der Urteilsbegründung).

«Die Aussagen von C._____ weisen etliche Realkriterien auf. Das Vorliegen vieler Realkennzeichen bzw. das Fehlen von Lügensignalen bedeuten für sich alleine aber noch nicht, dass die Aussagen der betroffenen Person tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Insbesondere die Umstände, welche C._____ dazu veranlassten, Anzeige zu erstatten, behaften aus der Sicht des Gerichts die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in einem beträchtlichen Ausmass. C._____ war zum Zeitpunkt der Anzeige mit 14 Jahre in Mitten der Pubertät, musste gegen ihren Willen zu Hause im Haushalt viel helfen und wurde durch ihren Vater stark in ihrer Freiheit eingeschränkt, da er ihr vorschrieb wie sie

ihre Lehre zu gestalten oder mit wem sie sich zu treffen hatte. C._____ macht zwar nicht den Anschein einer notorischen Lügnerin, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich von ihrer zerrütteten und zerstrittenen Familie, insbesondere von ihrem Vater, mit welchem sie sich gar nicht verstand, distanzieren wollte und deshalb Anzeige erstattete. Auch der Bericht der Fachstelle Lantana, dass C._____ an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, überzeugt das Gericht im Endeffekt nicht, zumal die Symptome schon viel früher hätten auftreten müssen und C._____ in keiner der Einvernahmen irgendwelche Krankheitsanzeichen geschildert hat. Auch ihr auffällig passives, emotionsloses und ruhiges Verhalten in der Befragung wertet das Gericht zu ihren Ungunsten, zumal ein solches Benehmen eines 14-jährigen Kindes, welches eine derart belastende Geschichte erzählt, aussergewöhnlich ist.

Würdigt man auf der anderen Seite die Aussagen des Beschuldigten A._____ und würde man die Diagnose der anamnestischen paranoiden Schizophrenie ausblenden, so würden seine Aussagen teilweise als seltsam und unglaubwürdig qualifiziert werden. Wie obenstehend ausgeführt, sind aber genau diese Aussagen vor dem Hintergrund seiner Erkrankung zu würdigen und werden damit für das Gericht erklärbar. A._____ sorgte sich ständig darum, dass seine Tochter – sei es durch ihn selbst oder durch andere männliche Personen in ihrem Leben – in ihrer sexuellen Integrität verletzt werden könnte. Deshalb machte er befremdliche Aussagen, wie beispielsweise, dass er sofort aufgestanden sei, als sie zu ihm ins Bett kam oder dass er ihr habe Grenzen setzen müssen. Diese Sachverhaltskonstellationen basieren aber auf seiner eigenen realitätsfremden und krankheitsbedingten Vorstellungen. Diese tiefgründige Angst, sie könne dahingehend verletzt werden, machten ihn besessen, ihr Leben und ihren Umgang mit anderen Personen kontrollieren zu wollen. C._____ – als 14-jähriges Mädchen – tolerierte aber diese Einschränkungen nicht und erstattete deshalb Anzeige.

Aus diesen und den bereits dargelegten Überlegungen kommt das Gericht zum Schluss, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO Anwendung findet, da unüberwindliche, erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Bei einem Schuldspruch gegen A._____ bestünde nämlich das Risiko, dass ein Unschuldiger bestraft würde. Aus diesen Gründen spricht das Gericht den Beschuldigten A._____ vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern frei.»

10. Beweiswürdigung der Kammer

10.1 Würdigung der objektiven Beweismittel

10.1.1 Physischer Gesundheitszustand des Beschuldigten

Der Beschuldigte weist gemäss den von ihm eingereichten medizinischen Berichten verschiedene gesundheitliche Probleme auf. Er musste sich verschiedenen Operationen unterziehen, so etwa im Jahre 1999 dem Einsatz einer künstlichen Herzklappe sowie Eingriffen an der Netzhaut und Operationen der Blasentumore in den Jahren 2012, 2013 und 2015 (pag. 313, 260 f., 263 f., 266 ff.). Gemäss dem Gutachten des ABI vom 23.2.2016 wurden zusammengefasst folgende (Teil-)Diagnosen gestellt:

orthopädischer Untersuchung:

- Chronisch intermittierendes lumbovertebrales Schmerzsyndrom bei Osteochondrose LWK 3/4 und LWK 5/SWK1
- Coxarthrose beidseitig

- Verminderte Belastbarkeit des Bewegungsapparates

kardiologische Untersuchung:

- Diagnose eines Aortenklappenersatzes, mit Druckgradient im obersten Normbereich
- Körperlich eingeschränkte Leistungsfähigkeit bei der Ergometrie

angiologische Untersuchung:

- Venöse Insuffizienz beidseitig in Stadium III rechts und Stadium II links

pneumologische Untersuchung:

- Asthma bronchiale DD COPD mit mittelschwer obstruktiver Ventilationsstörung

ophtalmologische Untersuchung:

- Anlagebedingte Fehlsichtigkeit mit hoher Myopie und Astigmatismus
- Makulanarbe rechts mit hochgradig eingeschränktem Visus
- Eingeschränkter Visus links mit 0.6

Urologische Untersuchung:

- Harnblasenkarzinomrezidiv, bei Status nach wiederholten TURB

Allgemeininternistische Untersuchung:

- Grenzwertige mikrozytäre Anämie, die allenfalls auf die Blasenoperation und die künstliche Herzklappe zurückzuführen ist

Insgesamt ist der Beschuldigte gemäss ABI aus polydisziplinärer Sicht für körperlich schwere und andauernd mittelschwere Tätigkeiten vollständig, bleibend arbeitsunfähig. Darunter fällt auch seine frühere Arbeit bei der AE._____. Für körperlich angepasste leichte bis selten mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten ist der Beschuldigte zu 60% arbeitsfähig (pag. 257 f.).

Trotz der erheblichen physischen Einschränkungen des Beschuldigten bestehen aus Sicht der Kammer keine Anhaltspunkte, dass dieser aus medizinischen Gründen unfähig gewesen wäre, die ihm vorgeworfenen Tathandlungen zu begehen. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass der Beschuldigte das eheliche Sexualleben infolge der Blasentumor-Erkrankung zeitweise nicht mehr pflegte (pag. 228). Es ergeben sich insbesondere keine Hinweise aus den Akten, dass der Beschuldigte physisch nicht in der Lage gewesen wäre, jemanden zu berühren, zu küssen oder kräftig zu umarmen.

10.1.2 Psychischer Gesundheitszustand des Beschuldigten

Vor der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist zudem sein psychischer Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Taten sowie der Aussagen näher zu betrachten.

Der Beschuldigte litt im Rahmen seiner ersten Scheidung in den Jahren 1989 bis 1991 an einer paranoiden Schizophrenie (mit Stimmen hören und Ich-Störung „Ich bin Jesus“), welche erfolgreich behandelt wurde (pag. 220, 229, 231 und 271 f.). Er

war jedoch nie in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert (pag. 227). Zudem fand im Jahr 2014 eine weitere sechsmonatige Betreuung des Beschuldigten durch die Psychoonkologie des Inselspitals Bern infolge einer akuten Belastungsreaktion auf das Blasenkarzinom-Rezidiv statt. Auch diese Behandlung konnte abgeschlossen werden und der Beschuldigte zeigte keine Hinweise mehr auf eine psychische Störung. Für das Strafverfahren von erheblicher Bedeutung und an dieser Stelle klar festzuhalten ist, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Begutachtung durch das ABI am 30.11.2015 einen unauffälligen psychopathologischen Befund aufwies (pag. 231).

Nach dem Eklat mit der Straf- und Zivilklägerin vom 29.9.2016 begab sich der Beschuldigte am 24.11.2016 in Behandlung bei den psychiatrischen Diensten E. _____ (Ortschaft), weil er an schlaflosen Nächten und wegen der sozialen Isolation von der Familie litt. Der Beschuldigte zeigte gemäss dem Aufnahmebericht der psychiatrischen Dienste E. _____ (Ortschaft) vom 24.11.2016 vermehrten Rededrang und wies zeitweise ein psychotisch anmutendes Denken auf, wobei seine Angaben weder positiv noch negativ verifiziert werden konnten. Die psychiatrischen Dienste E. _____ (Ortschaft) diagnostizierten eine paranoide Schizophrenie und eine aktuell psychosoziale Situation mit Belastung im Bezug auf den Familienkreis. Der Beschuldigte zeigte gemäss den psychiatrischen Diensten bereits in den Wochen nach der Anmeldung subjektiv eine Besserung des Zustandsbildes. Es wurde ihm eine niedrig dosierte Medikation und eine 3-wöchentliche Therapie angeboten. Eine sozialarbeiterische Begleitung wünschte der Beschuldigte gemäss dem Bericht nicht (pag. 271 f.)

Aus der Krankheitsgeschichte des Beschuldigten lässt sich schliessen, dass die paranoide Schizophrenie lediglich punktuell Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre im Zusammenhang mit seiner damaligen Scheidung auftrat und dass diese Störung aber im Alltag längerfristig keine Auswirkungen hatte. Hinweise auf psychische Probleme in Form einer Belastungsstörung ergeben sich aus den Akten erst wieder ab dem Jahr 2014 im Zusammenhang mit dem rezidivierenden Blasenkarzinom – wobei auch diese Probleme ohne Folgen behandelt werden konnten – und eben schliesslich ab Oktober 2016, als das vorliegende Strafverfahren in Gang kam. Damit wird deutlich, dass der Beschuldigte im vermeintlichen Tatzeitpunkt gemäss Anklageschrift in den Jahren 2009 bis 2016 mit Ausnahme eines lediglich kurzen Unterbruchs im Jahr 2014 unter keinen psychischen Problemen litt. Jedenfalls bestehen unter Berücksichtigung der Krankheitsgeschichte des Beschuldigten keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte zur Tatzeit in irgendeiner Form psychisch beeinträchtigt und somit allenfalls schuldunfähig gewesen wäre. Mangels ernsthafter Zweifel hat denn die Kammer auch auf die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens verzichtet. Psychische Probleme traten beim Beschuldigten nachweislich erst wieder ab dem Zeitpunkt auf, als das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde und man ihm anlässlich seiner ersten Einvernahme bei der Polizei eröffnete, wie die Vorwürfe gegen ihn lauten. Nicht zuletzt wurde eine mögliche psychische Beeinträchtigung des Beschuldigten zur Tatzeit im gesamten Strafverfahren weder von ihm selbst noch von Rechtsanwalt B. _____ vorgebracht, was sich aus den dargelegten Gründen auch als richtig erweist.

Der Therapieverlaufsbericht vom 9.4.2019 bestätigt die Diagnose des ABI, dass der Beschuldigte gegenwärtig an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leidet. Der behandelnde Arzt Dr. med. K._____ führt darin aus, die Symptomatik des Beschuldigten habe sich im Vergleich zum Jahr 2016 höchstens leicht gebessert. Trotz des psychischen Leidens seit Einleitung des Strafverfahrens bestehen jedoch keine Hinweise, dass der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen wäre, den Einvernahmen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Vorinstanz sowie dem Obergericht zu folgen und zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Kammer konnte sich anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29.4.2019 selbst ein Bild vom Beschuldigten machen und vermochte keine Anhaltspunkte für eine allenfalls verminderte Einvernahmefähigkeit festzustellen. Eine solche wurde denn seitens des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers ebenfalls zu Recht nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die in der Vergangenheit liegenden als auch die aktuellen psychischen Probleme für die Beurteilung der zur Diskussion stehenden Straftaten nichts zur Sache tun. Weder die Schuldfähigkeit noch die Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten waren zum jeweils fraglichen Zeitpunkt beeinträchtigt.

10.1.3 Gesundheitszustand der Straf- und Zivilklägerin

Die Straf- und Zivilklägerin begab sich gemäss Bericht der LANTANA, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, vom 7.11.2017 nach der zweiten polizeilichen Einvernahme am 13.1.2017 in psychotherapeutische Behandlung im Zwei-Wochen-Rhythmus. Gemäss diesem Bericht leidet die Straf- und Zivilklägerin an einer post-traumatischen Belastungsstörung. Es sei für sie schwierig, über erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen und sie werde von unangenehmen Reizen überflutet, was als Kontrollverlust empfunden werde. Die Straf- und Zivilklägerin habe Gedankenkreisen, Ein- und Durchschlafstörungen, sei ängstlicher und habe Konzentrationsstörungen (pag. 281 ff.).

Frau W._____ vom Familien Support Bern West, die fallführende Sozialpädagogin der Wohngruppe, in welcher die Straf- und Zivilklägerin wohnt, schreibt in ihrem Bericht vom 25.6.2018, die Straf- und Zivilklägerin weise nach wie vor grosse Ängste auf, sie habe wiederkehrende Erinnerungen und schlechte Träume. Das Alleinsein bereite ihr Mühe. Sie wahre die Distanz zu Jungs und zu viel Nähe löse bei ihr den Impuls von Flucht aus. Vom internen Aufklärungsunterricht habe sie sich dispensieren lassen. Es sei ihr nicht möglich gewesen, sich im offenen Rahmen mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Sie entziehe sich Gesprächen unter Jugendlichen, sobald deren Inhalt in eine sexuelle Richtung gehe. Die Straf- und Zivilklägerin sei sehr schreckhaft. Zudem fehle ihr oft die notwendige Konzentration, um ihr schulisches Potenzial auszuschöpfen. Gemäss der fallführenden Psychologin werde es voraussichtlich noch lange dauern, bis die Straf- und Zivilklägerin ihre Erlebnisse verarbeiten und ein unbelastetes Leben führen könne (pag. 337 f.).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche den Bericht der LANTANA, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt, verkürzt wiedergibt, ist es nach Auffassung der Kammer nicht zwingend so, dass sich bei der Straf- und Zivilklägerin wesentlich

früher Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung hätten zeigen müssen. Gemäss der LANTANA treten die im Bericht aufgeführten Merkmale einer solchen Störung entweder innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder aber nach Ende einer Belastungsperiode auf. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die LANTANA die Straf- und Zivilklägerin erst begutachtet hat, nachdem die Übergriffe bekannt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Trauma erst auftrat, nachdem die Straf- und Zivilklägerin ihr zu Hause verlassen und den Kontakt zum Beschuldigten abgebrochen hat. Die von der Straf- und Zivilklägerin geäusserten Erlebnisse, welche Gegenstand der vorliegend zu beurteilenden Anklage bilden, lassen sich nach Auffassung der Kammer ohne Weiteres mit der diagnostizierten Belastungsstörung vereinbaren, weil die Straf- und Zivilklägerin von einer lang andauernden Belastungsperiode mit regelmässigen Übergriffen gesprochen hat, welche mit dem Verlassen des Elternhauses am 29.9.2016 endete.

Auch wenn die Straf- und Zivilklägerin anlässlich der ersten Befragung vom 19.10.2016 verneinte, an Alpträumen zu leiden, so ergibt sich ihre fortdauernde Belastung, wie bereits ausgeführt, doch aus dem Bericht der fallführenden Sozialpädagogin der Wohngruppe. Die Kammer erachtet die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse betreffend den Bericht der LANTANA als nicht überzeugend. Die Vorinstanz stellt die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu den von ihr geschilderten sexuellen Handlungen mit dem Hinweis in Frage, die Straf- und Zivilklägerin habe die im Bericht der LANTANA beschriebenen Beeinträchtigungen ihres Allgemeinzustandes bei ihrer Erstbefragung nicht geschildert (pag. 388). Indessen lag das Schwergewicht der polizeilichen Befragung auf den inhaltlichen Vorwürfen und viel weniger auf dem psychischen Zustand der Straf- und Zivilklägerin. Die allgemeinen Vorfragen, die die einvernehmende Polizistin der Straf- und Zivilklägerin im Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Zustand anlässlich der Erstbefragung stellte, sind als Einleitung zu werten, um das Gespräch in Gang zu bringen. Die unverfänglichen Antworten, die die Straf- und Zivilklägerin auf solche Fragen gegeben hat, vermögen den persönlichen Eindruck der LANTANA und der fallführenden Sozialpädagogin der Wohngruppe nicht umzustossen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass letztere Personen längere Zeit Gelegenheit hatten, die Straf- und Zivilklägerin zu beobachten und sich solche Schilderungen hinsichtlich des Allgemeinzustandes der Straf- und Zivilklägerin als aussagekräftiger erweisen, als ein punktueller Eindruck anlässlich einer 1.5 Stunden dauernden polizeilichen Befragung. Auf die Berichte der LANTANA und der fallführenden Sozialpädagogin der Wohngruppe ist daher abzustellen. Die darin enthaltenen Feststellungen der Fachpersonen betreffend den Gesundheitszustand der Straf- und Zivilklägerin deuten nach Auffassung der Kammer darauf hin, dass die Straf- und Zivilklägerin in der Vergangenheit effektiv sexuellen Missbrauch erlebt hat.

10.2 Würdigung der subjektiven Beweismittel

10.2.1 Anlass zur Einleitung des Strafverfahrens

Der Einleitung des Strafverfahrens gingen unbestrittenermassen Spannungen im Elternhaus der Straf- und Zivilklägerin voraus. Diese beklagte sich darüber, dass sie sich neben der Schule oft um den Haushalt und die Kinderbetreuung kümmern

musste und es kam häufig zu Streit. Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin, des Beschuldigten, des Zeugen G. _____ sowie von R. _____ stimmen insoweit überein. Die Spannungen gipfelten in einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin betreffend ihre Schnupperlehre. Die Straf- und Zivilklägerin schnupperte in der letzten Septemberwoche 2016 in einem Gastgewerbebetrieb in Q. _____ (Ortschaft) als Köchin. Sie wurde am ersten Abend vom Arbeitgeber gefragt, ob sie an den Folgetagen jeweils Zimmerstunde machen und die Arbeit erst am späten Abend beenden könne. Nach dem dritten Tag der Schnupperlehre verbot der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin am Donnerstagmorgen, den 29.9.2016, weiter die von der Arbeitgeberin verlangte Zimmerstunde zu machen und dadurch bedingt spätabends nach Hause zu kommen. In der Folge verliess die Straf- und Zivilklägerin ihr Domizil und begab sich zum Nachbarn G. _____, dem sie aufgelöst vom Verbot berichtete und angab, nicht mehr nach Hause zurückkehren zu wollen. Darauf fuhr G. _____ die Straf- und Zivilklägerin an ihre Schnupperstelle in Q. _____ (Ortschaft) und organisierte ein Gespräch bei der Jugendberatungsstelle E. _____ (Ortschaft). Dieses Gespräch fand gleichentags im Beisein der Mutter sowie der Beiständin der Straf- und Zivilklägerin statt, wobei die Straf- und Zivilklägerin einen aufgelösten Eindruck auf ihre Mutter machte. Im Rahmen dieses Gesprächs öffnete sich die Straf- und Zivilklägerin erstmals gegenüber den Behörden und berichtete von den sexuellen Handlungen des Beschuldigten, welche Verfahrensgegenstand bilden. Anschliessend wurde die Straf- und Zivilklägerin in der Notaufnahmegruppe in Bern untergebracht und kehrte seither nicht mehr nach Hause zurück.

Die Kammer geht aufgrund der übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und des Nachbarn G. _____ (Donnerstagmorgen) davon aus, dass sich die Mutter R. _____ hinsichtlich des Tags (Mittwoch), wann die Straf- und Zivilklägerin nicht mehr nach Hause zurückkehrte, irrt, zumal beide Männer im Gegensatz zur Mutter die Eskalation hautnah miterlebten und von drei unproblematisch verlaufenen Schnuppertagen berichteten. Somit kehrte die Straf- und Zivilklägerin am Donnerstag nicht mehr nach Hause zurück. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (pag. 388) erachtet es die Kammer sodann als erwiesen, dass nicht primär ein Handy- oder Tabletverbot Anlass für den Streit zwischen der Straf- und Zivilklägerin und ihrem Vater und ihre nachfolgenden Äusserungen betreffend die sexuellen Handlungen des Vaters am 29.9.2016 bildete. Ausschlaggebend für den Streit war vielmehr das Bestreben der Straf- und Zivilklägerin, den Wünschen der Arbeitgeberin hinsichtlich der branchenüblichen Arbeitszeit im Gastgewerbe mit einer sogenannten Zimmerstunde nachzukommen. Dies ergibt sich sowohl aus den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin als auch aus den schriftlichen Angaben des Beschuldigten, welcher darlegte, dass ein Handy- und Tabletverbot viel früher – ab dem Sommer 2016 – ein Thema war und Anlass für den hier ausschlaggebenden Streit die Zimmerstunde bildete. Überdies fand die Eskalation zu einem Zeitpunkt statt, als sich die Straf- und Zivilklägerin auf den Arbeitsweg zur Schnupperstelle nach Q. _____ (Ortschaft) begeben wollte. Auch diese Umstände deuten darauf hin, dass das Verbot der Zimmerstunde durch den Beschuldigten den Streit auslöste.

Die Mutter R. _____ war demgegenüber beim Streit zwischen der Straf- und Zivilklägerin und dem Beschuldigten nicht anwesend. Ihre blossе Vermutung, das

Handyverbot sei nebst den familiären Streitigkeiten mitursächlich, dass die Straf- und Zivilklägerin von den sexuellen Handlungen des Beschuldigten berichtet habe, findet in den Akten keine Stütze und beruht auf keinen konkreten Wahrnehmungen ihrerseits. Auch der Nachbar G._____ nennt die Zimmerstunde als Anlass des Streits zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin. Es ist für die Kammer daher nicht ersichtlich, dass die Straf- und Zivilklägerin bei ihren Aussagen zu den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten vom Gedanken geleitet gewesen wäre, den Zugriff auf ihre elektronischen Geräte zu sichern. Das gewählte Vorgehen bei derartigen Absichten seitens der Straf- und Zivilklägerin wäre denn auch keineswegs zielführend gewesen. So ist gerichtsnotorisch, dass bei Heimplatzierungen von Kindern regelmässig verbindliche Regeln betreffend die Nutzung von elektronischen Geräten aufgestellt werden und diese insbesondere zeitlichen Beschränkungen unterliegt.

Nicht zuletzt muss der Grund für die Eskalation am 29.9.2016 auch unter Berücksichtigung der damaligen Familiensituation erörtert werden. So zeichnete die Straf- und Zivilklägerin anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ein düsteres Bild der Familienverhältnisse. Gemäss ihren Aussagen wurden grosse Teile der Hausarbeiten den Kindern überlassen, zudem erhielten diese oftmals kein Mittagessen und mussten bei den Nachbarn essen gehen, weil ihre Mutter den Vormittag verschlief. Bei dieser Ausgangslage erscheinen die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zum Auslöser für den Streit umso glaubhafter, da der Gang zum Nachbarn G._____ und das Berichten von den Vorwürfen offensichtlich keine Kurzschlussreaktion in einer Streitsituation darstellte, sondern die Straf- und Zivilklägerin die genannten schlimmen Zustände im Elternhaus schon über eine längere Zeit ertragen hatte und sie die Taten des Vaters an diesem Punkt einfach nicht mehr länger für sich behalten wollte. Schliesslich ist für die Kammer auch nachvollziehbar, dass sich die Straf- und Zivilklägerin in dieser Situation an den Nachbarn G._____ wendete. Wie anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bekannt wurde, hatte G._____ die Schnupperlehre für die Straf- und Zivilklägerin organisiert. Es liegt daher auf der Hand, dass die Straf- und Zivilklägerin ihren Nachbarn als Vertrauensperson aufsuchte, nachdem ihr Vater ihr die Zimmerstunde verboten hatte. G._____ wusste bei seiner Einvernahme durch die Kammer nicht mehr viele Einzelheiten von jenem Morgen zu berichten, jedoch kann auf seine früheren Aussagen hierzu abgestellt werden, welche sich inhaltlich im Wesentlichen mit den Angaben der Straf- und Zivilklägerin decken.

10.2.2 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin

Die Kammer erachtet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin als konkret, schlüssig und detailliert. Sie erzählt sprunghaft von ihren Erlebnissen und kann immer wieder auf einzelne Themen zurückkommen, was für Selbsterlebtes spricht. In der ersten Videobefragung erzählt die Straf- und Zivilklägerin die Erlebnisse überwiegend frei, ohne dass die befragende Person nachhakt, während die Polizistin der Straf- Zivilklägerin in der zweiten Einvernahme konkrete Fragen stellt. Dabei decken sich die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu den sexuellen Übergriffen durch ihren Vater, welche sie an beiden Videobefragungen als auch vor der oberen Instanz gemacht hat. Wesentliche Wider-

sprüche im Kerngeschehen sind keine zu erkennen. Zwar schildert die Straf- und Zivilklägerin die Geschehnisse immer gleich, dennoch wirken die Erzählungen keinesfalls stereotyp. Die Straf- und Zivilklägerin erläutert die regelmässigen Übergriffe durch den Beschuldigten anhand plastischer Beispiele. Sie kann die Berührungen örtlich einordnen. Während das Wickelspiel mit den Berührungen an ihrer nackten Scheide regelmässig im Elternbett oder in ihrem eigenen Bett im L. _____ (Wohnsiedlung) stattfand, ereigneten sich die Zungenküsse auf dem Salontisch. Auch die unerwünschten Umarmungen, bei welchen sie das Geschlechtsteil des Vaters spürte, ereigneten sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, als sie im Bett lagen. Dabei schildert die Zivilklägerin spezielle Umstände, die auf Selbsterlebtes hindeuten, so die Zungenküsse in Tintenfischstellung, wobei der Vater auf dem Tisch – und nicht etwa, wie ein Aussenstehender erwarten würde, auf einem Stuhl oder etwa dem Sofa – sass. Der von der Straf- und Zivilklägerin geschilderte Tintenfischsitz ist denn auch praktisch nur auf einem Tisch denkbar. Die Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin sind diesbezüglich absolut nachvollziehbar und anschaulich und erscheinen daher äusserst glaubhaft.

Weiter erinnert sie sich auch an andere Anlässe, bei welchen der Beschuldigte sie am ganzen Körper gekitzelt hat. Als besonderen Vertrauensbruch des Beschuldigten hebt die Straf- und Zivilklägerin hervor, dass der Beschuldigte sie an der Scheide angefasst habe, als die ganze Familie im Ehebett herumgeblödelte und sie sich freiwillig dorthin begeben habe. Ihrer Auffassung nach hat der Beschuldigte die Situation ausgenutzt, weshalb sie solche Situationen danach gemieden hat.

Auch in zeitlicher Hinsicht macht die Straf- und Zivilklägerin differenzierte Angaben. Die Ereignisse im Bett (Berührungen an der Scheide, länger dauernde Umarmungen im Liegen, Spiel am Penis des Beschuldigten) sowie die Zungenküsse fanden ihr zufolge ausschliesslich in der Siedlung L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern statt, wobei sich die Straf- und Zivilklägerin ab der ersten Schulklasse an solche Ereignisse erinnert. Mit dem Umzug nach E. _____ (Ortschaft) endeten gemäss den Angaben der Straf- und Zivilklägerin die schwereren Übergriffe, danach trugen sich ausschliesslich weniger gravierende und weniger häufige Vorfälle zu.

Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht weiter, dass sie eben gerade nicht mehr alles weiss und regelmässig Erinnerungslücke eingesteht. Dies ist umso nachvollziehbarer, als die zur Diskussion stehenden Delikte zeitlich bis in ihre frühen Kindertage zurückreichen. In den Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin fehlen sodann Übertreibungen. Die sexuellen Handlungen mit einem Kind, welche sie beschreibt, sind nicht besonders schlimme Handlungen, welche in diesem Bereich denkbar wären, wie etwa eine Penetration oder Oralverkehr. Den schwerwiegendsten Übergriff, das manuelle Spiel am Penis des Vaters im Ehebett zusammen mit ihrem Bruder F. _____, schildert die Straf- und Zivilklägerin als einmalige Handlung, obwohl es – wollte sie den Beschuldigten falsch belasten – einfach gewesen wäre, von mehreren solchen Handlungen zu sprechen. Dabei verneint sie, dass der Beschuldigte zum Samenerguss gekommen sei, sondern er habe das Spiel selbst abgebrochen, indem er ohne weitere Erklärung auf die Toilette gegangen sei, worüber sie froh gewesen sei. Auch ein Eindringen in ihre Scheide beim Streicheln verneint sie bzw. weiss es nicht, wobei sie angibt, der Beschuldigte sei

jeweils nur kurz über ihr Geschlecht gefahren, ohne darauf zu verweilen. Sie gibt auch an, sie wisse nicht, wie oft das Streicheln ihrer Scheide passiert sei, und schätzt wöchentlich. Die Anzahl der Zungenküsse schätzt sie auf einen bis 30, gibt aber gleichzeitig ihre diesbezügliche Unsicherheit an und sagt, sie wisse es nicht. Die Kammer geht aufgrund der Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin bezüglich der Küsse von einer mehrfachen Tatbegehung aus, eine genaue Anzahl kann nicht ermittelt werden, da es sich bei den Angaben der Straf- und Zivilklägerin um eine blossе Schätzung handelt. Insgesamt sind die Belastungen durchwegs moderat und klar umgrenzt. Die Straf- und Zivilklägerin verknüpft ihre Schilderungen betreffend das Spiel mit dem Wickeln sodann mit logischen Interaktionen: Wenn die Mutter ins Zimmer gekommen sei, habe der Beschuldigte ihr (der Straf- und Zivilklägerin) gesagt, sie müssten sich nun wieder „normal“ verhalten. Gelegentlich habe er sie auch unter der Bettdecke versteckt. Zudem habe ihr der Beschuldigte verboten, über die Handlungen zu sprechen. Als nachvollziehbar erscheint weiter die Angabe betreffend die Bekleidung (Pyjamas), welche ein Wickelspiel in der von der Straf- und Zivilklägerin geschilderten Art erleichtert.

Die Straf- und Zivilklägerin differenzierte sodann bei den Befragungen klar, ob sie etwas wusste, nicht wusste oder bloss vermutete. So gab sie an, sie wisse nicht, ob der Beschuldigte mit dem Finger in ihre Vagina eingedrungen sei, in der zweiten Befragung verneinte sie dies explizit. Sie wisse jedoch nicht, wie sie jeweils ins Ehebett gelangt sei, sie vermute aber, dies sei nicht freiwillig gewesen, sondern der Vater habe sie wohl gerufen. Ebenso gab die Straf- und Zivilklägerin an, der Beschuldigte habe auch mit ihren Brüdern im Bett gekuschelt, mit dem jüngeren auch noch in E. _____ (Ortschaft), wobei sie klar verneinte zu wissen, was im Bett der Brüder vorgefallen sei. Schliesslich erklärte sie, sie wisse nicht, in welchem Zustand der Penis des Beschuldigten gewesen sei, als sie und ihr Bruder ihn angefasst hätten, und begründet dies plausibel damit, dass sie männliche Geschlechtsteile sonst nie sehe. Er sei aber hart anzufassen gewesen. Sie erklärte auch, Träume gehabt zu haben, dass der Vater zu ihr ins Bett gekommen sei und mit ihr geschlafen habe, sie erinnere sich aber nicht, je mit dem Vater tatsächlich nackt im Bett gelegen zu haben. Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass die Straf- und Zivilklägerin sehr wohl unterscheiden kann zwischen selbst Erlebtem, also der Realität, Vermutungen, Wissenslücken und blossen Träumen. Dabei äusserte die Straf- und Zivilklägerin bei den Befragungen ihre eigenen Gefühle. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz beschränkt sie sich nicht bloss darauf, die Handlungen als „grusig“ zu bezeichnen (pag. 387), wenngleich sie die Handlungen ihres Vaters in der Tat oft mit diesem Wort missbilligt. Vielmehr gibt die Straf- und Zivilklägerin aber auch an, sie habe die Berührungen nicht gern gehabt. Als ihr Vater ihr an den Po gefasst habe, habe sie gedacht «hallo» – wobei die Straf- und Zivilklägerin ihre Stimme deutlich hebt – «jetzt längts mir» und sei gegangen (DVD pag. 15, Min. 14:17). Sie habe es nicht ihrer Mutter, sondern G. _____ erzählt, weil sie Angst vor der Reaktion in der Familie gehabt habe, sie habe es aber erzählen müssen, weil sie es lange in sich hinein gefressen habe (DVD pag. 15, Min. 14:21). Hierzu passen auch die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin vor oberer Instanz, welche noch einmal deutlich machten, dass sie innerhalb der Familie niemanden hatte, dem sie sich hätte anvertrauen können (vgl. Ziff. 10.2.1 hiavor). Schliesslich schil-

dert die Straf- und Zivilklägerin auch eigene Gedanken während den Handlungen, indem sie angibt, sie habe sich gefragt, was sie falsch mache, als der Vater sie aufgefordert habe, sich normal zu benehmen, bevor die Mutter jeweils das Zimmer betrat. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Schuldgefühle bei Opfern sexuellen Missbrauchs häufig vorkommen.

Obschon die Straf- und Zivilklägerin bei ihren Aussagen in den Videobefragungen auf den ersten Blick distanziert wirken mag, erscheinen diese nicht gefühlsarm, sondern durchaus adäquat. Bei der Schilderung der Übergriffe hält sie ihren Kopf oft angewidert zurück oder runzelt die Augenbrauen. Über grosse Strecken der Befragung sieht sie nach ihren Antworten betreten nach unten, richtet jedoch dann den Blick wieder aufmerksam auf die einvernehmende Polizistin, als diese die Befragung fortsetzt. Die Straf- und Zivilklägerin konkretisiert auch, was sie „grusig“ empfunden habe, nämlich das schwere Atmen des Beschuldigten während der Umarmungen im Bett. Einmal äussert sie auf die Frage, ob der Vater beim Berühren der Scheide länger darauf verweilt sei, explizit ein langgezogenes und stimmlich moduliertes „wääh“ und gibt an, das hätte sie nicht ausgehalten (DVD pag. 27, ab Min. 14:31). Auch die Erklärung, dass sie den Missbrauch aufgrund des Sexualkundeunterrichts bemerkt habe, schildert sie lebhaft mit den Worten «hä, das passiert mir ja» und «er darf das nid» (DVD pag. 15, ab Min. 14:19). Weiter drückt sie beispielsweise auch hinsichtlich des schwersten Vorwurfs, bei welchem sie und ihr Bruder den Penis des Vaters berühren mussten, ihre Gefühle aus, indem sie angibt, es sei „henne komisch“ gewesen und sie sei froh gewesen, dass der Vater auf die Toilette gehen musste (DVD pag. 15, ab Min. 14:13). Dass ihre Mimik stellenweise nicht gut erkennbar ist, liegt mitunter an der grossen Brille mit Rand und ihrem nach unten gerichteten Blick. Schliesslich ist zu beachten, dass nicht jedes Kind dieselben Gefühlsregungen zeigt, wenn es zu einem Missbrauch befragt wird. Ein diesbezüglicher Vergleich zur Aussage des Bruders der Straf- und Zivilklägerin ist nicht aussagekräftig. Insgesamt stehen die geäusserten Gefühle sowie die nonverbalen Signale, welche die Straf- und Zivilklägerin aussendet, durchaus in Einklang mit den von ihr geschilderten Missbrauchsvorwürfen und lassen die Schilderungen als glaubhaft erscheinen. Namentlich untermauert sie ihre Äusserungen mit kongruenten Gesten, z.B. wie das Wickelspiel oder das Kitzeln an der Scheide vonstattengegangen ist oder wie ihre Sitzposition bei den Zungenküssen war.

Die Straf- und Zivilklägerin ist nicht darauf bedacht, nur strafrechtlich relevante Handlungen oder nur Handlungen des Beschuldigten wiederzugeben. So berichtet sie von harmlosen Handlungen des Beschuldigten, der z.B. alleine in ihrem Bett geschlafen oder sie als Kind geduscht habe. Weiter thematisiert sie beispielsweise nacktes Spielen ihrer Brüder, diese hätten einmal an der I._____strasse ihre „Schnäbis“ aneinander gehalten. Sodann äussert sich die Straf- und Zivilklägerin zu weiteren sexuellen Handlungen, die ihr als Opfer während der Kindergarten- und Schulzeit widerfahren sind, welche sie aber personell, zeitlich und inhaltlich klar von den gegenüber dem Beschuldigten im Raum stehenden Vorwürfen abgrenzt. Ebenso gibt sie auf Nachfrage bekannt, dass ihr Bruder M._____ sie in einem Ferienlager am Rücken fixiert und hinter ihr Beischlafgeräusche gemacht habe (pag. 25 Min. 15:12). Es handelt sich keineswegs um ein taktisches Aussagever-

halten der Straf- und Zivilklägerin, welches ihr bloss zum Vorteil gereichen könnte. Namentlich konnte sie die Geschichte nicht bestätigen, dass sie jemals mit Schmerzen an der Scheide aus den Ferien bei der Familie N._____ gekommen sei, sondern sie gab an, es habe sie im Intimbereich häufig gejuckt, was noch heute der Fall sei.

In ihrer Einvernahme vor dem Obergericht äusserte sich die Straf- und Zivilklägerin nicht mehr zum schwersten Delikt, dem Anfassen und Spielen mit dem Penis des Beschuldigten. Dennoch kann daraus nicht etwa geschlossen werden, es sei gar nie etwas Derartiges geschehen. Vielmehr wird aus den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin deutlich, dass für sie der lange Zeitraum, über welchen sich die Übergriffe erstreckten sowie deren Häufigkeit offenbar viel belastender waren, als – wie in diesem Fall – ein bestimmter, wenn auch sehr gravierender Vorfall. Über das Manipulieren am Penis des Beschuldigten hatte die Straf- und Zivilklägerin im Übrigen auch zuvor nie ausführlich berichtet.

Für den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin spricht nicht zuletzt auch deren Entstehungsgeschichte. In der sechsten Klasse in der Schule in E._____ (Ortschaft) wurde im Rahmen des Aufklärungsunterrichts sexueller Missbrauch thematisiert. Die Straf- und Zivilklägerin gibt glaubhaft an, dass sie in diesem Zusammenhang erstaunt gemerkt habe, selbst von sexuellem Missbrauch durch ihren Vater betroffen zu sein und dass sie zuvor die Handlungen nicht habe einordnen können. Hinzu kommt, dass die Straf- und Zivilklägerin wenige Wochen vor dem Eklat vom 29.9.2016 gegenüber ihrer Vertrauensperson, dem Nachbarn G._____, erstmals Angaben zu den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten machte (pag. 12 Min. 14:15; pag. 20 Min. 14:18). Diese Angaben der Straf- und Zivilklägerin zu ihrer Gegenwehr stimmen mit den Aussagen von G._____ überein, welchem sie inhaltlich gleichlautende Vorwürfe bekannt gab, wie sie später bei den Behörden schilderte. Einzig die Berührungen an der Brust, welche die Straf- und Zivilklägerin gegenüber G._____ offenbar geäussert haben soll, erwähnte die Straf- und Zivilklägerin im Rahmen ihrer Befragungen lediglich im Zusammenhang mit unerwünschten Umarmungen. Dabei handelt es sich allerdings um ein Detail, welches der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen keinen Abbruch tut, zumal die Straf- und Zivilklägerin von regelmässigen Übergriffen spricht, die teilweise auch länger zurückliegen, und sie sich nicht zwangsläufig an jedes einzelne Detail erinnern muss. Zudem gab die Straf- und Zivilklägerin gegenüber den Behörden auch an, sie erinnere sich bloss noch an die schlimmsten Vorfälle, welche sie zu Protokoll gebe (pag. 14 Min. 15:18).

Ihre Aussagen betreffend die Missbrauchsvorwürfe stehen überdies in Einklang mit den Aussagen ihrer Mutter, wonach die Straf- und Zivilklägerin körperliche Nähe des Vaters verabscheute und diese bat, dem Beschuldigten zu sagen, er solle sie nicht mehr küssen und umarmen. Auch die Straf- und Zivilklägerin gab glaubhaft an, sie habe ihrem Vater einmal gesagt, sie wolle keine „Müntschi“, wobei er sich nicht daran gehalten und sie weiterhin auf den Mund, aber nicht mehr mit der Zunge geküsst habe. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass es nicht die Straf- und Zivilklägerin war, die die Einleitung des Verfahrens verlangt hat. Die Meldung an die Kantonspolizei Bern betreffend die sexuellen Übergriffe durch den Beschuldig-

ten am 6.10.2016 erfolgte durch eine Angestellte der Opferberatungsstelle LAN-TANA und nicht durch die Straf- und Zivilklägerin (pag. 2). Diese hatte stets Angst vor dem Beschuldigten und vor dessen Reaktion, wenn sie die gewünschten Handlungen ablehnte. Auch aus dem Zustandekommen der Aussagen lässt sich somit ableiten, dass die Straf- und Zivilklägerin keineswegs darauf bedacht war, den Beschuldigten anzuschwärzen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ihre Aussagen insgesamt als in sich stimmig, konsistent und glaubhaft erscheinen. Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin weisen diverse Realkennzeichen auf. Den Zweifeln der Vorinstanz an der Glaubhaftigkeit der Aussagen kann aus den aufgezeigten Gründen nicht gefolgt werden. Auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin ist somit in der Folge abzustellen.

10.2.3 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte stritt die Missbrauchsvorwürfe stets ab und hält es bloss für möglich, seine Tochter unabsichtlich an der Scheide berührt zu haben. Als Erklärung gibt er an, dies könne geschehen sein, als die Kinder Verstecken gespielt hätten, C._____ dabei zu ihm ins Bett gekommen und er müde vom Arbeiten gewesen sei. Auffallend ist aber, dass der Beschuldigte sich nicht bloss auf das Bestreiten der Tatvorwürfe beschränkt. Er verneint vielmehr in wenig nachvollziehbarer Weise alltägliche Situationen, in welcher ein sexueller Missbrauch hätte stattfinden können. So streitet er ab, mit der Straf- und Zivilklägerin alleine im Bett gewesen zu sein, vielmehr habe er sich bewusst aus dem Bett entfernt, um sexuellen Vorwürfen zu entgehen. Ebenso gibt er an, sie bereits ab dem dritten Lebensjahr nicht mehr gebadet zu haben. Er kehrt damit die Verantwortung um, so, als wäre die Tochter Schuld, wenn es zu sexuellen Handlungen kommt. Dies ist aus Sicht der Kammer als klare Abwehrstrategie zu bezeichnen, da ein solches Vorgehen gar nicht nötig wäre, wenn denn wirklich keine sexuellen Hintergedanken bestanden hätten. Die Abwehrstrategie des Beschuldigten wirkt hilflos. So versucht er zwar einerseits, sämtliche sexuellen Handlungen von sich zu weisen und gibt an, mögliche Situationen für solche Handlungen wie eben das Baden oder auch das gemeinsame im Bett liegen aus eigenem Antrieb unterbunden zu haben. Andererseits verneint der Beschuldigte die diversen Alltagshandlungen (Küsse, Umarmungen) dann eben doch nicht. Auffallend ist weiter, dass der Beschuldigte ein unabsichtliches Berühren der Scheide seiner Tochter für möglich hält, wo er doch bewusst Körperkontakt zu seiner Tochter vermieden haben will, um nicht erneut – wie in seiner ersten Ehe bei seiner früheren Pflgetochter X._____ – dem Vorwurf sexueller Handlungen mit Kindern ausgesetzt zu werden.

Die Aussagen des Beschuldigten zur Frage, ob er Körperkontakt zur Straf- und Zivilklägerin suchte oder umgekehrt, sind zudem widersprüchlich. Einerseits macht er sinngemäss geltend, der Körperkontakt habe sich auf ein übliches Mass beschränkt, man habe sich in der Familie nur umarmt, wenn man sich länger nicht gesehen habe und „Müntschis“ auf den Mund gebe er schon lange nicht mehr, sondern höchstens auf die Wange. Andererseits räumt er ein, dass er von der Kindsmutter im Namen der Straf- und Zivilklägerin aufgefordert wurde, Körperkontakt (Umarmungen) mit letzterer zu unterlassen. Dies lässt nach Auffassung der Kammer darauf schliessen, dass der Beschuldigte über das übliche Mass hinaus

Körperkontakt zur Straf- und Zivilklägerin pflegte, ansonsten es einer solchen Aufforderung nicht bedurft hätte. Die Aussagen des Beschuldigten hierzu stehen auch im Widerspruch zu den Aussagen der Mutter und der Straf- und Zivilklägerin. Die Mutter der Straf- und Zivilklägerin gibt dezidiert an, diese habe ihr immer wieder gesagt, sie möge die Nähe des Vaters nicht leiden und sie (die Mutter) solle ihm dies sagen. Dabei habe der Beschuldigte diesen Wunsch nicht akzeptiert und sich – anders als er selbst wahrhaben will – über den Willen der Tochter hinweggesetzt. Auch die Straf- und Zivilklägerin berichtet von wiederholten und erfolglosen Versuchen, sich gegen das übergriffige Verhalten des Beschuldigten zur Wehr zu setzen (z.B. indem sie ihren Vater bloss flüchtig umarmte, dieser jedoch eine starke Umarmung einforderte oder indem er den Kopf drehte, als sie ihn auf die Backe küssen wollte, so dass sie ihn auf den Mund traf).

Als Lügensignal zu werten ist der Umstand, dass der Beschuldigte zum Gegenangriff gegen die Straf- und Zivilklägerin, die Söhne M._____ und F._____ sowie sämtliche Männer im Umfeld der Straf- und Zivilklägerin ansetzt und alle eines sexualisierten Verhaltens beschuldigt. Dabei versteigt er sich in teils haltlose Annahmen oder verstärkt seine Vorwürfe im Laufe der Zeit. So gab er in der ersten Befragung an, M._____ habe versucht, ihm einen Zungenkuss zu geben, als er noch klein war (pag. 66 Z. 195 f.). In der späteren Befragung sagte er aus, auch C._____ habe dies versucht (pag. 77 Z. 111 ff.). Schliesslich steigerte er sich gar bis zur Behauptung, C._____ habe – als sie in die Pubertät gekommen sei und Fragen zu ihrem Geschlecht gestellt habe – gewollt, dass er mit ihr „intim werde“ und sie anfasse (pag. 78 Z. 261 ff.). Diese Behauptung steht jedoch genau im Gegensatz zur eigenen Aussage des Beschuldigten, C._____ habe nicht mehr umarmt werden wollen, als sie in die Pubertät gekommen sei (pag. 74 Z. 91 f.). Die einzelnen Aussagen des Beschuldigten zu dieser Thematik wirken geradezu absurd.

Weiter steht der vom Beschuldigten vermutete sexuelle Missbrauch der Straf- und Zivilklägerin durch Drittpersonen im Widerspruch zu seiner Aussage, er erkläre sich die Belastungen der Straf- und Zivilklägerin damit, dass diese öfters lüge und schauspielere. Damit stellt der Beschuldigte einerseits den Missbrauch ganz generell in Frage, da seine Tochter angeblich lügt, andererseits glaubt er ihr den Missbrauch, stellt aber die Täterschaft in Frage, indem er Dritte der Tat bezichtigt. Dabei belastet er auch pauschal und in wenig überzeugender Weise das gesamte männliche Umfeld der Straf- und Zivilklägerin. Die von ihm aufgeführten Handlungen, wonach die Straf- und Zivilklägerin bei O._____ und N._____ an einem Fest auf dem Schoss sass, sind unauffällig und liefern keine Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch. Ebenso haltlos ist die Beschuldigung, die Straf- und Zivilklägerin habe zu 99% ein Verhältnis mit O._____, nur weil diese sich alleine in ihrem Zimmer mit O._____ aufhielt. Handfeste Beobachtungen, was dort genau vonstatten gegangen sein soll, liefert der Beschuldigte nicht und sie entstammen erst recht nicht seiner eigenen Wahrnehmung, da er diesbezüglich von Beobachtungen durch seine Schwester spricht. Völlig haltlos und aus der Luft gegriffen sind schliesslich seine Vermutungen, der Koch des Restaurants, wo die Straf- und Zivilklägerin schnupperte, könnte sie missbraucht haben. Im Zusammenhang mit dem vom Beschuldigten angegebenen Lügen der Straf- und Zivilklägerin ist über-

dies darauf hinzuweisen, dass die Straf- und Zivilklägerin das vom Beschuldigten bestrittene Reiben an ihrer Brust im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gerade nicht thematisiert hat und sich daraus nichts ableiten lässt.

Diffus sind auch die Angaben des Beschuldigten, die Straf- und Zivilklägerin habe nach den Ferien bei der Familie N._____ wegen Schmerzen an der Scheide geklagt. Diese Vorwürfe erhebt der Beschuldigte in Zusammenhang mit Ferienaufenthalt. Der Beschuldigte räumt jedoch gleichzeitig ein, dass er in seinem Schreiben vom 24.11.2016 wohl übertrieben habe, als er schrieb, Herr N._____ hätte an seiner Hochzeit am liebsten mit seiner Tochter C._____ verschwinden (im Sinne von Sex haben) wollen. Betreffend die Angaben des Beschuldigten ist zu bemerken, dass sich die Straf- und Zivilklägerin nicht daran erinnert, über Schmerzen an der Scheide geklagt zu haben. Hingegen erinnert sie sich an den viel harmloseren Vorfall, als Herr N._____ in die Toilette kam und mit ihr schimpfte und dass es sie an der Scheide oft juckte. Auch anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung äusserte sich die Straf- und Zivilklägerin nicht in Richtung eines möglichen sexuellen Übergriffs durch Herrn N._____. Vielmehr gab sie an, sich bezüglich der Täterschaft des Beschuldigten sicher zu sein. Für die Kammer erscheint es als unwahrscheinlich, dass sich die Straf- und Zivilklägerin an harmlose Details ihrer Ferien bei der Familie N._____ erinnert und diese in freiem Bericht ungefragt schildert, aber relevante Details – wie die vom Beschwerdeführer behaupteten regelmässigen Schmerzen an der Scheide infolge eines angeblichen sexuellen Missbrauchs – vergisst. Dies gilt umso mehr, als die Straf- und Zivilklägerin in ihren Aussagen von sämtlichen ihr relevant scheinenden sexuellen Handlungen berichtet hat, d.h. auch von solchen, die keinen Zusammenhang zum Beschuldigten aufweisen.

Schliesslich sind auch die Erklärungen des Beschuldigten für die ihn belastenden Aussagen der Straf- und Zivilklägerin widersprüchlich. Weshalb ganz allgemein die Pubertät, das Herumspielen mit dem Handy, das Fernsehen, der Kontakt zu anderen Männern oder die Eifersucht auf die Mutter die Belastungen durch die Straf- und Zivilklägerin erklären sollen, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Keiner dieser Umstände führte zum Bruch der Straf- und Zivilklägerin mit dem Beschuldigten vom 29.9.2016, sondern vielmehr die Auseinandersetzung wegen deren Schnupperlehre. Nicht nachvollziehbar ist namentlich das Thema der Eifersucht, welches der Beschuldigte aufbringt. Nachdem er gleichzeitig angibt, die Straf- und Zivilklägerin sei dem Ehepaar jeweils zwischen die Beine gekommen, als sie sich umarmt hätten, ist damit auch gesagt, dass die Straf- und Zivilklägerin zum Zeitpunkt jener Handlungen noch ein Kleinkind war und sich aus ihrem damaligen Verhalten nichts zum Motiv für die Strafanzeige im jugendlichen Alter ableiten lässt. Schliesslich erstattete – wie bereits ausgeführt – nicht die Straf- und Zivilklägerin selbst Anzeige bei der Polizei, sondern eine Mitarbeiterin der Opferberatungsstelle LANTANA, was ebenfalls gegen die Version einer bewussten Falschanzeige der Straf- und Zivilklägerin spricht.

Insgesamt kann auf die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten nicht abgestellt werden. Die massiven Gegenangriffe deuten vielmehr darauf hin, dass er nicht die Wahrheit sagt. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einen Teil

der Handlungen nicht komplett abstreitet, sondern lediglich seine diesbezüglichen sexuellen Hintergedanken.

10.2.4 Aussagen von F._____

Bei der Würdigung der Aussagen des im Zeitpunkt der Befragung 12-jährigen F._____ gilt es, seine körperliche und geistige Konstitution zu beachten. Er kam mit Sauerstoffmangel zur Welt (pag. 64 Z. 52 f.). Weiter litt F._____ gemäss den vorhandenen Akten unter psychischen Problemen, war er doch für neun Monate in der Klinik Y._____ der universitären psychiatrischen Dienste untergebracht, wobei der Aufenthalt in den Sommerferien 2016 geplant wurde und ab 18.10.2016 erfolgte (pag. 153, 156 und 312), während dessen Befragung am 5.12.2016 stattfand. Es ist unklar, welche Auswirkungen diese gesundheitlichen Probleme auf seine kognitiven Fähigkeiten haben.

F._____ bestreitet vehement, dass irgendwelche sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten – auch im Beisein der Straf- und Zivilklägerin – vorgefallen seien. Er sei nicht schwul und er würde den Penis des Beschuldigten auch nie anfassen. Zu anderen Vorfällen, die der Straf- und Zivilklägerin gemäss ihren Aussagen widerfahren sind, kann F._____ nichts aus eigener Wahrnehmung sagen. F._____ schätzt die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin grundsätzlich als korrekt ein. Er gibt an, diese lache, wenn sie lüge, was sie jedoch nicht gemacht habe, als sie von den Vorfällen berichtet habe. Wegen der Vorfälle möchte F._____ keinen Kontakt mehr zum Vater. Bei den Aussagen von F._____ fällt auf, dass dieser Sexualität allgemein als anstössig empfindet, zumal er sich gemäss seinen Aussagen beim Sexualkundeunterricht in der Schule erbrechen musste, und auch in der Befragung das Wort Sex nicht als solches aussprechen will (er spricht von „S“).

Die Aussagen von F._____ sind mit Vorsicht zu würdigen. Einerseits ist aufgrund seines Alters im Zeitpunkt des von der Straf- und Zivilklägerin angegebenen Missbrauchs ungewiss, ob er sich noch an einen solchen Vorfall erinnern könnte, denn zwischen dem Kindergartenalter und dem Befragungszeitpunkt sind ungefähr sieben bis acht Jahre verstrichen. Andererseits ist ein blosses Abstreiten von Handlungen nicht aussagekräftig. Daraus lässt sich nicht ableiten, es sei nichts geschehen. Immerhin hat die Mutter von F._____ ausgesagt, sie könne sich aufgrund dessen Verhalten gut vorstellen, dass auch auf ihn sexuelle Übergriffe erfolgt seien (pag. 45 Z. 154 ff.). Die Kammer erachtet F._____ aufgrund des Eindrucks aus der Videobefragung als verhaltensauffällig. Ihm war während der Einvernahme nicht wohl, er hat gezittert und wollte einfach nur mit dieser ganzen Sache abschliessen. Dieses Verhalten lässt aber keine Schlussfolgerungen zu in Bezug auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte. Insgesamt kann somit aus den Aussagen von F._____ nichts zum Wahrheitsgehalt der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin und des Beschuldigten abgeleitet werden. Insoweit erübrigen sich weitere Abklärungen zu seiner Aussagefähigkeit.

10.2.5 Aussagen von R._____

Die Aussagen von R._____, der Mutter der Straf- und Zivilklägerin, stützen die Rahmengeschichte der Straf- und Zivilklägerin, wobei auch R._____ mangels

direkter Wahrnehmungen nichts zu den konkreten Tatvorwürfen sagen kann. Sie berichtet von verschiedenen Auffälligkeiten, so zur Abneigung der Straf- und Zivilklägerin gegenüber körperlicher Nähe des Beschuldigten sowie zur wiederholten fruchtlosen Aufforderung im Namen der Straf- und Zivilklägerin an den Beschuldigten, diese nicht mehr auf den Mund zu küssen und zu umarmen. Es gibt keinen Grund, warum R._____ lügen sollte. Sie belastet den Beschuldigten nicht unnötig und räumt ein, keine sexuellen Übergriffe des Beschuldigten auf die Straf- und Zivilklägerin beobachtet zu haben. Hingegen berichtet sie von gemeinsamem Kuscheln der Familie im normalen Rahmen. Sie unterscheidet, was sie selbst wahrgenommen hat und was sie vom Hörensagen von der Straf- und Zivilklägerin weiss. Ebenso spart sie schwierige Situationen nicht aus, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdplatzierung ihrer Kinder. Die Aussagen von R._____ sind insofern glaubhaft. Dennoch erachtet es die Kammer als zweifelhaft, ob sie während all dieser Jahre tatsächlich nie etwas bemerkt hat. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass sie viel riskieren würde, wenn sie nun plötzlich aussagt, sie habe die sexuellen Übergriffe ihres Mannes mitbekommen. Immerhin kommt ihr als Mutter der Straf- und Zivilklägerin eine Garantenstellung zu. Aus diesem Grund kann aus ihren Aussagen denn auch nicht all zu viel abgeleitet werden. Soweit ihre Aussagen diejenigen der Straf- und Zivilklägerin betreffen, wurden sie bereits an der dortigen Stelle gewürdigt, weshalb darauf zu verweisen ist (vgl. Ziff. 11.3.2 hiervor).

10.2.6 Aussagen von G._____

Die Aussagen des Zeugen G._____ sind glaubhaft. So machte er konsistente und detaillierte Angaben zur Entstehungsgeschichte, wie die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe ans Licht gekommen sind. Er gab an, er sei als Nachbar in Kontakt mit der Straf- und Zivilklägerin und vor allem mit deren Mutter gekommen. Da die Straf- und Zivilklägerin gut mit jüngeren Kindern umgehen könne, habe sie auf sein Kind aufgepasst. Sie habe allmählich über familiäre Probleme gesprochen und sich geöffnet. Schliesslich habe sie ihm die Vorwürfe betreffend sexuelle Handlungen des Beschuldigten erzählt, worauf er aber einstweilen nicht reagiert habe. Schliesslich berichtet er deckungsgleich wie die Straf- und Zivilklägerin und der Beschuldigte, dass es im Herbst 2016, am Donnerstagmorgen, am vierten Tag der Schnupperlehre der Straf- und Zivilklägerin, zum Eklat mit dem Beschuldigten kam und sie nicht mehr nach Hause zurückkehren wollte. Er war es, der infolge der familiären Probleme im Zusammenhang mit der Schnupperlehre das Gespräch der Straf- und Zivilklägerin bei den Behörden in E._____(Ortschaft) organisierte.

Der Zeuge erwähnte als Aussenstehender auch verschiedene Probleme der Familie A._____, so die Überforderung der Mutter, die Impulsivität und das Herumschreien des Beschuldigten auf dem Balkon, die Äusserungen der Straf- und Zivilklägerin, immer den Haushalt machen zu müssen und die mangelnde Organisation der Eltern, wie sich ihre Tochter zum Ort der Schnupperlehre in Q._____(Ortschaft) begibt. Auch diese Aussagen decken sich mit den Äusserungen der Straf- und Zivilklägerin.

In einer Krisensituation bei einer fachkompetenten neutralen behördlichen Stelle Hilfe zu holen und ein Gespräch zu organisieren, macht aus Sicht des Zeugen G._____ als Aussenstehender durchaus Sinn. Dadurch konnte er sich von seiner Verantwortung entlasten, ohne sich inhaltlich mit den Angelegenheiten der Familie A._____ befassen zu müssen bzw. ohne sich einzumischen. Dabei hat der Zeuge G._____ keine Kenntnisse, was die Straf- und Zivilklägerin an diesem Gespräch sagte, welches letztlich zur Strafanzeige führte, und welche Vorwürfe sie hinsichtlich des Beschuldigten äusserte, da er nicht dabei war.

Aus den Aussagen des Zeugen G._____ lässt sich weiter schliessen, dass die Straf- und Zivilklägerin die Vorwürfe betreffend den Beschuldigten ihm gegenüber thematisiert hat, bevor diese im Rahmen eines Strafverfahrens aufgegriffen wurden. Insbesondere hat die Straf- und Zivilklägerin dem Zeugen gegenüber inhaltlich im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe wie im vorliegenden Verfahren geäussert (Berührungen im Schambereich, Zungenküsse, Klaps auf den Po). Dabei schilderte er die Vorwürfe neutral und zurückhaltend und gibt an, er sei zwar hellhörig geworden, habe aber selbst keine solchen Handlungen gesehen und nicht gewusst, ob die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin stimmen. Die Aussagen des Zeugen G._____ scheinen durchgehend glaubhaft und stützen die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin betreffend die Vorwürfe, welche Verfahrensgegenstand bilden. Dies zeigte sich auch in seiner Einvernahme vor dem Obergericht. So bestätigte er etwa die anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung gemachte Aussage der Straf- und Zivilklägerin, wonach er ihr einmal gesagt habe, dass er sie heiraten wolle, obwohl ihn dieser Umstand nicht in einem positiven Licht erscheinen lässt. Diese sowie die vielen weiteren Übereinstimmungen sprechen nicht nur für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen, sondern ebenso dafür, dass die Straf- und Zivilklägerin nicht einfach irgendwelche Vorwürfe erfindet. Daran ändert nichts, dass G._____ den von der Straf- und Zivilklägerin anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geäusserten Vorwurf, er habe sie einmal geküsst und am Po berührt, klar von sich weist, da er sich als Zeuge nicht selbst belasten muss.

10.2.7 Weitere Aussagen

Die Tanten mütterlicher- und väterlicherseits der Straf- und Zivilklägerin können keine Angaben zur Sache machen, da sie keine direkten Wahrnehmungen gemacht haben. Jede Tante ergreift Partei des Elternteils, mit welchem sie verwandt ist, weshalb auf eine Wiedergabe der Aussagen verzichtet wird.

11. **Beweisergebnis und erwiesener Sachverhalt**

Die Kammer erachtet nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel den angeklagten Sachverhalt als erwiesen (vgl. Anklageschrift auf pag. 289 ff.). Es kann somit Folgendes festgehalten werden:

Der Beschuldigte drückte die Straf- und Zivilklägerin im Zeitraum von 2009 bis 2013 regelmässig mehrere Minuten fest an sich und umarmte sie heftig, so dass sich ihre Geschlechtsteile berührten, dies meist im Ehebett, teilweise auch im Bett der Straf- und Zivilklägerin. Die Handlungen fanden ungefähr wöchentlich statt.

Der Beschuldigte verabreichte der Straf- und Zivilklägerin von 2009 bis zu ihrem 10. Altersjahr im Jahr 2012 wiederholt Zungenküsse auf dem Holztisch im Wohnzimmer, so dass sich die Zungen berührten und miteinander spielten. Die Anzahl und Regelmässigkeit der Zungenküsse kann nicht mehr rekonstruiert werden. Gestützt auf die Angaben der Straf- und Zivilklägerin, dass sämtliche anderen sexuellen Handlungen mit Regelmässigkeit stattfanden, und die Mutter der Straf- und Zivilklägerin den Beschuldigten auffordern musste, die Straf- und Zivilklägerin (nach Beginn der Pubertät) nicht mehr auf den Mund zu küssen, geht das Gericht auch hier von regelmässigen Handlungen aus.

Der Beschuldigte berührte die Straf- und Zivilklägerin von 2009 bis 2013 regelmässig und gezielt an ihrer Scheide, wobei er die Pyjamahose häufig – aber nicht immer – auszog. Dies tat er teilweise unter dem Vorwand eines Spiels (Windeln wickeln) oder beim Herumalbern, als auch andere Familienmitglieder anwesend waren. Auch diese Handlungen trugen sich im Wochenrhythmus zu.

Weiter zog der Beschuldigte ungefähr im Jahr 2009 seine Hosen im Ehebett herunter, entblösste seinen Penis und bewegte die Straf- und Zivilklägerin sowie ihren Bruder F. _____ dazu, mit dem nackten erigierten Penis zu spielen. Dabei kam er nicht zum Samenerguss.

Der Beschuldigte umarmte die Straf- und Zivilklägerin von Juni 2014 bis September 2016 mehrfach und regelmässig im Stehen in der Familienwohnung am J. _____ weg in E. _____ (Ortschaft), so, dass die Geschlechtsteile (Brüste der Straf- und Zivilklägerin und Penis des Beschuldigten) spürbar gegen die jeweils andere Person gedrückt wurden. Die Umarmung war jeweils so stark, dass es die Straf- und Zivilklägerin an der Brust schmerzte. Weiter küsste er die Straf- und Zivilklägerin teils auch auf den Mund, jedoch handelte es sich dabei um gewöhnliche Küsse (keine Zungenküsse).

Schliesslich fasste der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin im August oder September 2016 über den Kleidern gezielt an den Po, als sie ihre Mutter in der Familienwohnung am J. _____ weg in E. _____ (Ortschaft) umarmte, wobei sie ihn nicht kommen sah und den Übergriff auch nicht abwehren konnte.

III. Rechtliche Würdigung

12. Sexuelle Handlungen mit Kindern

12.1 Rechtliche Grundlagen

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt (Ziff. 1 Abs. 1), es zu einer solchen Handlung verleitet (Ziff. 1 Abs. 2) oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht (Ziff. 1 Abs. 3), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [aStGB; SR 311.0; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 13 hiernach]). Leitidee der am 1. Oktober 1992 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des Sexualstrafrechts ist die Verhinderung sexueller Ausnutzung und der Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts einer jeden Person (ULRICH WEDER, in: Donatsch

[Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 187 StGB). Art. 187 StGB will dabei die Gefährdung der sexuellen Entwicklung von Unmündigen verhindern (PHILIPP MAIER, in: Balser Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 1 zu Art. 187 StGB). Unter sexueller Handlung ist zunächst jede körperliche Betätigung zu verstehen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist. Die Handlung muss sich daher jedenfalls auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Die Tatmotive, das subjektive Empfinden oder die Bedeutung solcher eindeutig sexualbezogener Handlungen für Täter und Opfer sind dabei belanglos (WEDER, a.a.O., N. 5 f. zu Art. 187 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ob eine sexuelle Handlung vorliegt, ist dabei immer in Bezug auf den konkreten Tatbestand zu bestimmen. Da es sich bei Art. 187 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, ist der Tatbestand bereits bei der Vornahme der sexuellen Handlungen erfüllt. Ein weiteres Element wie z.B. eine Schädigung beim Opfer ist nicht erforderlich (MAIER, a.a.O., N. 9 zu Art. 187 StGB). Unmassgeblich ist bei sexuellen Handlungen mit einem Kind, ob der Täter selbst sexuelle Regung verspürt oder ob das Kind die sexuelle Bedeutung der Handlung erkennt (WEDER, a.a.O., N. 9 zu Art. 187 StGB, m.w.H.). «Vornahme» gemäss Abs. 1 erfasst den Fall, dass das Kind unmittelbar an der sexuellen Handlung teilnimmt und erfordert in jedem Fall körperlichen Kontakt zwischen Kind und Täter. Erfasst ist insbesondere Geschlechtsverkehr, oral- und analgenitale Praktiken, das Aneinanderreiben der Geschlechtsteile, wechselseitige Onanie, das sogenannte Petting, aber auch schon Betasten der Geschlechtsorgane oder das intensive Streicheln erogener Zonen sowie Zungenküsse eines Erwachsenen. Ob der Täter dabei eine aktive oder passive Rolle spielt, ist ohne Bedeutung (WEDER, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 187 StGB, m.w.H. TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 7 zu Art. 187 StGB, m.w.H.). «Verleiten» gemäss Abs. 2 besteht darin, dass jemand das Kind dazu anhält, geschlechtliche Betätigungen mit einem Dritten im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB oder am eigenen Körper, wie z.B. Masturbation, vorzunehmen (WEDER, a.a.O., N. 14 zu Art. 187, m.w.H.). «Einbeziehen» gemäss Abs. 3 setzt voraus, dass jemand allein oder zusammen mit anderen eine geschlechtliche Handlung mit Wissen und Willen vor einem Kind vollzieht (WEDER, a.a.O., N. 15 zu Art. 187 StGB). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz – bis auf die Tatbestandsvariante des Einbeziehens – genügt. Der Täter muss sich der sexuellen Bedeutung bzw. der zugrundeliegenden sozialen Wertung seines Verhaltens bewusst sein und er muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Kind unter 16 Jahre alt ist und mehr als drei Jahre jünger ist als er (MAIER, a.a.O., N. 21 f. zu Art. 187 StGB, m.w.H.). Die Motive des Täters sind hingegen unmassgeblich (WEDER, a.a.O., N. 30 zu Art. 187 StGB; MAIER, a.a.O., N. 21 zu Art. 187 StGB, m.w.H.).

12.2 Subsumtion

Sachverhaltsmässig ist erstellt, dass der Beschuldigte die im Tatzeitraum zwischen sieben- und elfjährige Straf- und Zivilklägerin während fünf Jahren (2009 bis 2013) regelmässig, d.h. ungefähr wöchentlich an ihrer zumeist nackten Scheide anfasste, sie zumeist im Liegen im Bett so stark an sich drückte, dass sich ihre Geschlechtsteile durch die Kleidung hindurch berührten bzw. die Straf- und Zivilklägerin den

Penis des Beschuldigten spürte oder ihre Brüste heftig an den Beschuldigten gedrückt wurden. Weiter verabreichte ihr der Beschuldigte mehrfach bis zu ihrem zehnten Altersjahr Zungenküsse. Sodann liess sich der Beschuldigte von der damals ungefähr sieben Jahre alten Straf- und Zivilklägerin und von seinem damals ungefähr fünfjährigen Sohn F._____ am nackten Penis herumspielen, ohne dass er zum Samenerguss kam. Schliesslich umarmte der Beschuldigte während weiteren zwei Jahren die damals zwölf bis vierzehnjährige Straf- und Zivilklägerin regelmässig in der Familienwohnung in E._____ (Ortschaft), und küsste sie dabei auf den geschlossenen Mund. Die Umarmungen erfolgten im Stehen, wobei die Geschlechtsteile (Brüste der Straf- und Zivilklägerin und Penis des Beschuldigten) spürbar gegen die jeweils andere Person gedrückt wurden. Die Umarmungen waren jeweils so stark, dass es die Straf- und Zivilklägerin an der Brust schmerzte. Diese Handlungen stellen zweifelsohne sexuelle Handlungen im Sinn von Art. 187 Ziff. 1 aStGB dar (MAIER: in Basler Kommentar Strafgesetzbuch II, 4. Aufl. 2019, N. 11 zu Art. 187 StGB). Auch das kurze Anfassen der bekleideten Straf- und Zivilklägerin an der Scheide beim Herumalbern der ganzen Familie ist im Kontext der regelmässigen sexuellen Handlungen nicht als blosser Zufall, sondern als gezielter Griff in den Schritt und damit als sexuelle Handlung zu qualifizieren.

Hingegen sind die Küsse auf den geschlossenen Mund an sich nicht als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB zu werten (MAIER, a.a.O.: während Küsse auf den Mund oder die Wange in der Regel keine sexuellen Handlungen darstellen, werden Zungenküsse von Erwachsenen an Kindern als sexuelle Handlungen qualifiziert), sofern kein eindeutiger Sexualbezug gegeben ist. Vorliegend erfolgten die Küsse auf den geschlossenen Mund der Straf- und Zivilklägerin jeweils im Zusammenhang mit einer kräftigen Umarmung seitens des Beschuldigten. Unter diesen Umständen erhalten die isoliert betrachtet an sich nicht vom Tatbestand erfassten Küsse eindeutig einen Sexualbezug und werden damit ebenfalls zu sexuellen Handlungen im Sinne des Gesetzes. Demgegenüber erfüllt der Klaps auf den Po über der Kleidung den objektiven Tatbestand der sexuellen Handlung mit Kindern definitiv nicht (MAIER, a.a.O., erachtet lediglich den heftigen Griff an den nackten Po als sexuelle Handlung), zumal nicht erstellt ist, dass es sich um ein länger andauerndes oder besonders heftiges Anfassen gehandelt hätte. Zudem stellt diese Handlung einen komplett isolierten Vorfall dar, welcher nicht im Zusammenhang mit anderen sexuellen Handlungen steht. Der Griff über der Kleidung an den Po könnte ausschliesslich unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 aStGB subsumiert werden. Hierfür fehlt es jedoch bereits am gesetzlich geforderten Strafantrag. Demnach hat bezüglich dieser Sachverhaltskomponente ein Freispruch zu erfolgen.

Der Beschuldigte hat die sexuellen Handlungen an der Straf- und Zivilklägerin selbst vorgenommen bzw. die Straf- und Zivilklägerin und ihren Bruder zu sexuellen Handlungen verleitet. Er erfüllt den objektiven Tatbestand der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 Ziff. 1 aStGB.

In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt. Wer über die lange Zeitspanne von gesamthaft sieben Jahren seine eigene Tochter immer wieder sexuell bedrängt, obwohl sie ihm teilweise mit Gesten (sich gegen

Umarmungen sperren) und auch verbal (über ihre Mutter) zu verstehen gab, dass solche Annäherungen unerwünscht sind, der setzt sich bewusst über die Grenzen der üblichen familiären Nähe hinweg. Der Beschuldigte brauchte dabei keine exakte Vorstellung darüber zu haben, welche Bedeutung sein Verhalten für die Straf- und Zivilklägerin und ihren Bruder hatte. Indessen war er sich der sozialen Wertung seines Verhaltens in groben Zügen bewusst, zumal er die Straf- und Zivilklägerin teilweise im Bett versteckte, als seine Ehefrau das Schlafzimmer betrat oder aber der Straf- und Zivilklägerin verbot, über die sexuellen Handlungen zu sprechen. Unbehelflich sind die Ausführungen des Beschuldigten, er habe die Scheide der Straf- und Zivilklägerin unabsichtlich berührt. Sie sind als reine Schutzbehauptungen zu werten, da es schlichtweg nicht glaubhaft erscheint, dass diese und sämtliche weiteren von der Straf- und Zivilklägerin geschilderten Berührungen zufällig geschehen sein sollen. Der Beschuldigte wusste genau, was er durfte und wo seine Grenzen waren und diese hat er bewusst immer und immer wieder überschritten. Schliesslich war dem Beschuldigten als Vater der Straf- und Zivilklägerin und des Geschädigten F. _____ auch das Alter der Kinder im Zeitpunkt der Tathandlungen bekannt. Der Beschuldigte hat demnach wissentlich und willentlich und somit vorsätzlich gehandelt (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB). Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB, mehrfach begangen, schuldig zu sprechen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

IV. Strafzumessung

13. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Mit den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts wurde vor allem der Anwendungsbereich der Geldstrafe eingeschränkt und derjenige der Freiheitsstrafe ausgeweitet. So wurde bei der Geldstrafe die Obergrenze von 360 Tagessätzen auf 180 Tagessätze reduziert. Damit und mit der Anpassung weiterer einschlägiger Bestimmungen (Art. 41, 42 Abs. 1 StGB) hat der Gesetzgeber in einem gewissen Bereich der Delinquenz die Geldstrafe zu Gunsten der Freiheitsstrafe zurückgedrängt. Bei den vorliegend zu beurteilenden sexuellen Handlungen mit Kindern käme aufgrund des Verschuldens des Beschuldigten sowohl nach altem wie auch nach neuem Sanktionenrecht einzig eine Freiheitsstrafe als angemessene Strafe in Betracht. Damit führt das neue Recht im Ergebnis nicht zu einer milderen Sanktion, weshalb das jeweils zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Recht anzuwenden ist.

14. **Allgemeines**

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

15. **Konkretes Vorgehen und Strafrahmen**

Der Beschuldigte hat sich vorliegend der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) schuldig gemacht. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Die Voraussetzung der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB ist erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Strafart ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB dar.

Bereits an dieser Stelle kann vorweg genommen werden, dass die Kammer für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern eine Freiheitsstrafe als die angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet. Das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB gelangt somit zur Anwendung und es ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Strafzumessung zunächst der Strafraumen zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen.

Der Strafraumen für sexuelle Handlungen mit Kindern beträgt Freiheitsstrafe zwischen einem halben Jahr und fünf Jahren Freiheitsstrafe. Aufgrund der mehrfachen Handlungen ist vorliegend eine Einsatzstrafe festzusetzen und diese in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu erhöhen. Die Einsatzstrafe wird ausgehend von dem konkret gravierendsten Ereignis festgesetzt, da die abstrakte Strafdrohung für alle Delikte gleich hoch ist. Als solches erachtet die Kammer vorliegend nicht eine einzelne Handlung, sondern einen ganzen Tatkomplex, nämlich alle sich regelmässig wiederholenden Übergriffe des Beschuldigten auf die Straf- und Zivilklägerin in der Zeit von 2009 bis 2013 im L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern (Ziff. 1.1 – 1.3 der Anklageschrift), also ohne das Spielen mit dem Penis.

Diese Vorgehensweise erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Im Leitentscheid BGE 144 IV 217 hat das Bundesgericht seine konstante Rechtsprechung zur Anwendung der konkreten Methode bei der Strafzumessung bestätigt. Dabei stellte es zunächst fest, dass die Voraussetzungen von Regel und Ausnahme bei der Gesamtstrafe nicht immer klar seien und mehr und mehr fliegend erscheinen würden (E. 2.4). Es führte sodann in Erwägung 3.5.4 aus, dass die vom Bundesgericht in letzter Zeit vermehrt tolerierten Ausnahmen von der konkreten Methode zur Gesamtstrafenbildung, namentlich bei Serielikten und einer mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands, von Teilen der Lehre wiederholt kritisiert worden seien. Die Kritik sei nicht von der Hand zu weisen und die zahlreichen Ausnahmen trügen nicht zur Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsanwendung bei. Art. 49 Abs. 1 StGB sehe keine Ausnahme für bestimmte Konstellationen mehrfacher Deliktsbegehung vor und schliesse die Anwendung des Asperationsprinzips bei mehrfacher Begehung desselben Delikts gerade nicht aus. So kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Gesamtbetrachtung aller Taten oder die Bildung von Deliktsgruppen zur Strafartbestimmung im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen „Einheitsstrafe“ hinauslaufe. In BGer 6B_523/2018 vom 23.8.2018 stellte das Bundesgericht klar, es habe mit dem vorgenannten Leitentscheid grundsätzlich die Zulässigkeit von Ausnahmen der konkreten Methode im Einzelfall gemäss seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt. Eine solche Ausnahme ist gemäss dem Bundesgericht

somit nach wie vor dann zulässig, wenn bei der Bildung einer Gesamtstrafe als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird oder wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (E. 1.2.2).

Die zuvor angedeutete Unterteilung der vorliegend zu behandelnden Delikte des Beschuldigten in Tatkomplexe stellt nach dem Gesagten eine Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Gesamtstrafenbildung dar, indem nicht für jedes einzelne Delikt eine eigene Strafe festgesetzt und diese asperiert wird, sondern es gewissermassen bereits innerhalb der einzelnen Tatkomplexe zu einer Asperation kommt. In Kenntnis der bundesgerichtlichen Praxis erscheint es der Kammer aus folgenden Gründen dennoch als sachgerecht, im vorliegenden Fall Tatkomplexe zu bilden und damit auf eine Asperation jedes einzelnen Delikts zu verzichten:

Hinsichtlich Anzahl, Regelmässigkeit, genauen Ablauf sowie die einzelnen Kombinationen der verschiedenen Handlungen (Küssen, Umarmen, Berühren der Scheide) bestehen Unklarheiten. Die Straf- und Zivilklägerin konnte zu den einzelnen Vorfällen jeweils nur vage Angaben machen und vermochte mit ihren Ausführungen hauptsächlich den modus operandi des Beschuldigten aufzuzeigen sowie einige Taten genauer zu schildern, welche ihr aufgrund gewisser Besonderheiten besonders in Erinnerung geblieben sind. Dabei vermochte die Straf- und Zivilklägerin die einzelnen Taten räumlich und – zumindest grob – auch zeitlich einzuordnen, indem sie Angaben zum Deliktsort (Familienwohnung im L. _____ (Wohnsiedlung) oder in E. _____ (Ortschaft)) und ihrem ungefähren Alter zum Zeitpunkt der Taten machte. Abgesehen von dieser Unterscheidung (Delikte im L. _____ (Wohnsiedlung) und Delikte in E. _____ (Ortschaft)) ist eine sinnvolle Auftrennung der einzelnen Straftaten mangels weitergehender Informationen sowie aufgrund der Unklarheiten betreffend die genaue Anzahl der einzelnen Handlungen kaum möglich und lassen sich diese schlichtweg nicht alleine beurteilen, weshalb die Festsetzung einer Einsatzstrafe und die Bezifferung einer Einzelstrafe für jede Tathandlung unter anschliessender Asperation im herkömmlichen Sinn vorliegend ausscheiden. Die einzige Tathandlung, zu welcher mehr Informationen vorliegen, die sich aber auch nur ein einziges Mal ereignete, ist das Spiel am Penis des Beschuldigten. So kommt es, dass aus Sicht der Kammer die einzig praktikable Vorgehensweise für die Strafzumessung darin besteht, basierend auf der soeben erörterten Dreiteilung (Delikte im L. _____ (Wohnsiedlung) ohne Spielen am Penis, Delikte in E. _____ (Ortschaft), Spielen am Penis) drei Tatkomplexe zu bilden, dabei für einen Tatkomplex eine Einsatzstrafe festzusetzen und diese durch Asperation mit den anderen Tatkomplexen angemessen zu erhöhen. Die einzelnen, für die nachfolgende Strafzumessung verwendeten Tatkomplexe lauten demnach wie folgt: 1. Regelmässige Übergriffe in der Zeit von 2009 bis 2013 im L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern (Ziffer 1.1 – 1.3 der Anklageschrift); 2. Spielen mit dem Penis des Beschuldigten durch die Straf- und Zivilklägerin und ihren Bruder F. _____ ca. 2009 (Ziff. 1.4 und 2 der Anklageschrift); 3. Sämtliche Übergriffe zwischen 2014 und 2016 in der Familienwohnung in E. _____ (Ortschaft) (Ziffer 3 der Anklageschrift). Der Kammer ist bewusst, dass insbesondere der erste Tatkomplex mit einer Zeitspanne von vier Jahren eine nicht unerhebliche Grösse

aufweist und eine Vielzahl von Delikten umfasst. Wie dargelegt, scheitert eine einzelne Betrachtung dieser Delikte jedoch unter anderem an der Unkenntnis der genauen Anzahl. Überdies lässt sich auch keine weitere Unterteilung dieser Zeitspanne vornehmen, da aufgrund der vorliegenden Informationen nicht etwa gesagt werden kann, zu dieser oder jener Zeit wäre die deliktische Tätigkeit des Beschuldigten innerhalb dieser Zeitspanne besonders intensiv gewesen oder hätte eine bestimmte Tathandlung (etwa Zungenküsse, Berühren der Scheide) besonders häufig stattgefunden.

Innerhalb dieser drei Tatkomplexe erachtet die Kammer den ersten Tatkomplex, also sämtliche sich regelmässig wiederholenden Übergriffe des Beschuldigten auf die Straf- und Zivilklägerin in der Zeit von 2009 bis 2013 im L. _____ (Wohnsiedlung) in Bern (Ziff. 1.1 – 1.3 der Anklageschrift), im konkreten Fall als am schwerwiegendsten, und nicht etwas das Spiel am Penis des Beschuldigten. Dies unter anderem daher, weil auch die Straf- und Zivilklägerin selbst nicht eine bestimmte Tat als besonders schwerwiegend empfunden hat (wie eben das Spielen mit dem Penis), sondern eindeutig die Dauer und Häufigkeit der einzelnen Handlungen im Vordergrund steht. Die Zeit von 2009 bis 2013 stellt hinsichtlich der Häufigkeit der Delikte innerhalb der gesamten rund sieben Jahre den klar intensivsten Zeitraum dar, ausserdem war die Straf- und Zivilklägerin zu diesem Zeitpunkt noch besonders jung, weshalb diese Taten ebenfalls schwerer wiegen als die späteren.

Schliesslich ist festzuhalten, dass ausserordentliche Umstände, die ausnahmsweise zu einem Abweichen vom ordentlichen Strafraumen führen würden, nicht vorliegen. Die angemessene Strafe ist daher vorliegend für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern innerhalb des ordentlichen Strafraumens von einem halben Jahr bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe festzulegen (Art. 40 aStGB).

16. Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (1. Tatkomplex, Ziff. 1.1 – 1.3 der Anklageschrift)

16.1 Objektives Tatverschulden

Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges, wie insbesondere die Art und Weise des Tatvorgehens, das Ausmass der Verletzung oder Gefährdung des Rechtsguts sowie die Folgen der Tat für die geschädigte Person. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar StGB I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 90 ff.).

16.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen war die Straf- und Zivilklägerin zwischen 7 und 11 Jahre alt und damit noch sehr jung. Diese Phase ist für die Entwicklung eines Kindes von besonderer Bedeutung, umso wichtiger ist es, dass es eine möglichst unbeschwerte Kindheit erlebt. Die Handlungen des Beschuldigten

vermochte die Straf- und Zivilklägerin nicht einzuordnen, wie diese selbst erklärte. Aus diesem Grund – und weil sie ihrem Vater ohnehin körperlich unterlegen gewesen wäre – vermochte sie sich denn auch nicht konsequent zur Wehr zu setzen. Die Übergriffe an der I. _____ strasse ereigneten sich über fünf Jahre hinweg und überschatteten damit einen grossen Teil der Kindheit der Straf- und Zivilklägerin. Die Handlungen des Beschuldigten mit seiner Tochter (fest drücken, Zungenküsse, Berührungen an der Scheide) sind zwar unter allen denkbaren sexuellen Handlungen nicht als gravierend, jedoch auch nicht als unerheblich zu bezeichnen. Von besonderer Bedeutung ist jedoch ohnehin nicht die Art der Übergriffe, sondern deren grosse Anzahl, die Regelmässigkeit sowie die lange Zeitspanne. Die Straf- und Zivilklägerin wurde durch den Beschuldigten nachweislich in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Gemäss dem Bericht der LANTANA vom 7.11.2017 leidet sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Es ist für sie schwierig, über erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen und sie wird von unangenehmen Reizen überflutet, was als Kontrollverlust empfunden wird. Die Straf- und Zivilklägerin hat Gedankenkreisen, Ein- und Durchschlafstörungen, ist ängstlicher und hat Konzentrationsstörungen.

16.1.2 Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns

Beim Beschuldigten handelt es sich wohlbemerkt um den Vater der Straf- und Zivilklägerin, also ausgerechnet um jene Person, der sie verständlicherweise vertraute, weshalb sie sich auch keine grossen Gedanken über das Richtig oder Falsch dieser Handlungen machte. Der Beschuldigte hat dieses Vertrauen und seine Rolle als Vater zu seinen Gunsten ausgenutzt. Er, der eigentlich eine Beschützerfunktion für seine Tochter hätte einnehmen sollen, hat sich über mehrere Jahre wiederholt an ihr vergangen, ohne dabei auch nur im Geringsten an die Folgen für seine Tochter zu denken. Das Handeln des Beschuldigten ist damit als verwerflich zu bezeichnen.

16.1.3 Fazit objektive Tatschwere

Die objektive Tatschwere ist vorliegend keineswegs zu bagatellisieren, sie liegt aber mit Blick auf den Strafraumen im leichten Bereich.

16.2 Subjektive Tatschwere

16.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Der Beweggrund ist in der eigenen sexuellen Befriedigung zu sehen. Der Beschuldigte nahm die sexuellen Handlungen vor, um seinen sexuellen Bedürfnissen nachzukommen, was aber tatbestandsimmanent ist und deshalb neutral gewertet wird.

16.2.2 Vermeidbarkeit

Wie ausgeführt, litt der Beschuldigte zur Tatzeit nicht an einer psychischen Erkrankung (vgl. Ziff. 11.2.2 hiervor). Es bestehen damit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte in seiner Einsichtsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Der Beschuldigte wäre also ohne Weiteres in der Lage gewesen, die sexuellen Handlungen zu vermeiden.

16.3 Fazit zur Tatschwere / Einsatzstrafe

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist das objektive Tatverschulden als eher leicht anzusehen und die Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens anzusetzen. Die subjektive Tatschwere ist sodann neutral zu werten. Die Kammer erachtet daher eine Einsatzstrafe von 20 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

17. Asperation mit dem 2. Tatkomplex (Ziff. 1.4 und 2 der Anklageschrift)

Zum Vorfall im Jahr 2009, bei welchem die Straf- und Zivilklägerin und ihr Bruder F._____ mit dem Penis des Beschuldigten herumspielen mussten, ist insgesamt wenig bekannt. Die Straf- und Zivilklägerin hat sich dazu nur zurückhaltend geäußert. Sich an einem primären Geschlechtsteil berühren zu lassen, ist im Rahmen aller denkbaren sexuellen Handlungen mit Kindern als nicht mehr unerheblicher Vorfall einzustufen. Dem Beschuldigten ist zugutezuhalten, dass er es dabei nicht zum Samenerguss kommen liess, sondern die Aktion durch den Gang aufs WC von sich aus abgebrochen hat. Überdies handelte es sich um eine einmalige Handlung von dieser Schwere. Betroffen von der Tat waren mit der Straf- und Zivilklägerin und deren Bruder insgesamt zwei Opfer. Die Straf- und Zivilklägerin war zum Tatzeitpunkt sieben, ihr Bruder sogar lediglich fünf Jahre alt, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Auf die Auswirkungen der sexuellen Handlungen auf die Straf- und Zivilklägerin wurde bereits oben hingewiesen (vgl. Ziff. 16.1.1 hiervor). Überdies hat der Vorfall auch bei F._____ Spuren hinterlassen und dessen – insbesondere sexuelle – Entwicklung beeinträchtigt, da es ihm offensichtlich schwer fällt, über das Thema Sexualität zu sprechen. Der Beschuldigte handelte auch hinsichtlich dieses Übergriffs mit direktem Vorsatz.

Aufgrund der gemachten Ausführungen ist das Tatverschulden noch als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet daher eine Strafe von 6 – 8 Monaten, asperiert 4 Monate, als angemessen.

18. **Asperation mit dem 3. Tatkomplex (Ziff. 3.1 der Anklageschrift)**

Die sexuellen Handlungen des 3. Tatkomplexes ereigneten sich zu einem Zeitpunkt, in welchem sich die Straf- und Zivilklägerin im Teenageralter befand und sie somit bereits etwas älter war. Der Beschuldigte drückte die Straf- und Zivilklägerin regelmässig fest an sich und küsste sie dabei, während ihre Geschlechtsteile gegenseitig durch die Kleider aneinandergepresst wurden. Dies ereignete sich grundsätzlich jeden Morgen und kann somit als eine Art Ritual bezeichnet werden. Eine genaue Anzahl der Einzelfälle ist nicht bekannt. Jedoch erstreckten sich diese Handlungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Die Handlungen selbst erscheinen – wie beim ersten Tatkomplex – innerhalb des Spektrums möglicher sexueller Handlungen selbst nicht als äusserst gravierend, Gewicht erhalten sie vielmehr erneut durch den relativ langen Zeitraum und die Regelmässigkeit, mit welcher sich der Beschuldigte an seiner Tochter verging. Festzuhalten ist hierbei jedoch, dass der Beschuldigte stets Kleider an hatte, ebenso wie die Straf- und Zivilklägerin. Hinsichtlich des Vorsatzes gilt das zuvor Gesagte (vgl. Ziff. 16.2.1 und 17 hiervor).

Das Tatverschulden ist folglich als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet demnach eine Strafe von 8 Monaten, asperiert 6 Monate, als dem Verschulden angemessen. Die Gesamtstrafe liegt damit im Zwischentotal bei 30 Monaten Freiheitsstrafe.

19. **Zeitablauf seit den Taten**

Gemäss Art. 48 lit. e aStGB kann das Gericht die Strafe mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, soll auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Tat aber längere Zeit zurückliegt und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach jüngerer Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zu beachten, wenn 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen sind (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 48 N 40).

Der Beschuldigte übte die sexuellen Handlungen mit der Straf- und Zivilklägerin über einen Zeitraum von rund 7 Jahren aus. Wie oben ausgeführt, fallen dabei gerade die Übergriffe zu Beginn dieser Zeitspanne – unter anderem aufgrund des jungen Alters der Straf- und Zivilklägerin – besonders ins Gewicht. Die schwereren Delikte (das Berühren des Penis und die im Liegen erfolgten Umarmungen in Bern) liegen im Zeitpunkt dieses Urteils bereits bis zu zehn Jahre zurück, womit 2/3 der bei sexuellen Handlungen mit Kindern geltenden 15-jährigen Verjährungsfrist verstrichen sind (Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 187 Abs. 1 aStGB). Betreffend die Voraussetzung, dass sich der Beschuldigte seit der Tat wohl verhalten haben muss, ist Folgendes zu sagen: Der Beschuldigte delinquierte über einen Zeitraum von rund 7 Jahren. Auch nach den soeben genannten schwereren Delikten zu Beginn dieser Zeitspanne folgten demnach weitere Übergriffe auf seine Tochter. Die sexuellen Handlungen mit Kindern endeten erst, nachdem die Taten des Beschuldigten im September 2016 bekannt wurden. Seither hat er sich jedoch nichts mehr zu Schul-

den kommen lassen. Die Kammer ist der Auffassung, dem Beschuldigten trotz der weiteren Delikte in den nachfolgenden Jahren eine Strafmilderung wegen Zeitablaufs zu gewähren, da dies dem gesetzlichen Grundgedanken entspricht, dass das Strafbedürfnis mit der Zeit nachlässt. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als – wie angesprochen – ausgerechnet diejenigen Delikte am längsten zurückliegen, welche am schwersten wiegen und sich dementsprechend auch am stärksten bei der Strafzumessung auswirken. Aus Sicht der Kammer erscheint daher eine Reduktion der Strafe um 4 Monate auf gesamthaft 26 Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

20. Täterkomponenten

20.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Täterkomponenten umfassen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Beschuldigten zur Zeit der Tat, sein Herkommen, das Verhältnis in der elterlichen Familie, die Erziehung, die Ausbildung und die Haltung gegenüber den Gesetzen bzw. allfällig vorhandene Vorstrafen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N. 122; BGE 117 IV 112). Die persönlichen Verhältnisse enthalten sämtliche Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Strafzumessung, etwa Familienstand und Beruf, Gesundheit, soziale Herkunft, Lebenserfahrung, Bildungsstand, mehr oder weniger günstige Lebensverhältnisse oder auch Alkohol- und Drogenabhängigkeit (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N. 146). Den Vorstrafen kommt eine ausserordentlich wichtige Rolle zu. Weit zurückliegende und nicht einschlägige Vorstrafen wirken sich (wenn überhaupt) nur geringfügig strafe erhöhend aus, während nicht weit zurückliegende und einschlägige Vorstrafen erheblich strafe erhöhend ins Gewicht fallen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2012 vom 27. Juni 2013 E. 2.3.4 mit Hinweisen; HANS MATHYS, a.a.O., N. 238 f.).

Der Beschuldigte ist in Bern bei seinen Eltern aufgewachsen. Er hat einen Bruder und eine Schwester. Nach der neun Jahre dauernden Schulzeit begann er eine Schreinerlehre, die er abbrach. Eine weitere Lehre zum Topfpflanzengärtner schloss er ab und arbeitete zehn Jahre auf diesem Beruf. Im Jahr 1984 verheiratete sich der Beschuldigte mit Z._____. Diese Ehe wurde nach ca. sieben Jahren aufgelöst. Nach der Scheidung arbeitete der Beschuldigte für die AE._____ in Bern. Er verheiratete sich erneut im Jahr 2000 mit R._____, wobei diese Ehe zwischenzeitlich am 13.7.2018 geschieden wurde. Das Ehepaar hat drei Kinder. Der Beschuldigte arbeitet zu 40% im Alterszentrum Y._____, E._____(Ortschaft) und erzielt ein monatliches Einkommen von CHF 1'885.00. Daneben erhält er monatlich CHF 1'750.00 und CHF 680.00, welche gemäss eigenen Angaben aus IV und Pensionskasse stammen. Gesamthaft erhält er CHF 1'024.80 vom Sozialdienst. Für seine beiden Kinder C._____ und F._____ bezahlt er monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 246.00.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten müssen allgemein als schwierig bezeichnet werden. Sein Gesundheitszustand ist schlecht (vgl. Ziff. 10.1.1 hiavor.). Der Beschuldigte kämpft seit langer Zeit immer wieder mit gravierenden gesundheitlichen Beschwerden (u.a. Herzbeschwerden, Blasentumore, Augenprobleme),

welche diverse Operationen erforderten. Aus diesem Grund ist der Beschuldigte bei der IV angemeldet und wurde am 23.2.2016 ein interdisziplinäres Gutachten beim Ärztlichen Begutachtungsinstitut ABI erstellt. Der ältere Sohn M._____ sowie seine Exfrau R._____ leiden an Epilepsie. Der jüngere Sohn, F._____, kam mit Sauerstoffmangel zur Welt. Beide Söhne waren bereits während des ehelichen Zusammenlebens zeitweise in Institutionen untergebracht. M._____ besuchte einen Sonderkindergarten, da er an Epilepsie leidet. Ab dem sechsten Altersjahr wohnte er im Kinderheim AA._____ in AB._____ (Ortschaft) und seither im Schul- und Kinderheim AC._____ in Q._____ (Ortschaft), wo er eine heilpädagogische Sonderschule besucht. Gegen ihn läuft gemäss Angaben des Beschuldigten ein Strafverfahren, weil er einen Mitschüler seiner Klasse sexuell belästigt haben soll. F._____ lebt gegenwärtig in einer Pflegefamilie, die Straf- und Zivilklägerin in einer Wohngruppe.

Seit Oktober 2016 lebt der Beschuldigte getrennt von R._____, die Scheidung ist zwischenzeitlich erfolgt. Dabei handelt es sich bereits um die zweite Scheidung des Beschuldigten. Der Beschuldigte führt diese unter anderem auf das laufende Strafverfahren gegen ihn zurück. Ob es noch andere Gründe gebe, wisse er nicht. Der Kontakt zur Straf- und Zivilklägerin ist komplett abgebrochen. Zu den beiden Söhnen hat er gemäss eigener Aussage noch Kontakt, wobei er sie an Besuchstagen trifft.

Aufgrund dieser schwierigen persönlichen Verhältnisse, welche bereits während des Deliktszeitraums bestanden, ist die Strafe um weitere zwei Monate auf 24 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

20.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N. 175 und 177; HANS MATHYS, a.a.O., N. 266; BGE 121 IV 62).

Der Beschuldigte ist weder geständig noch einsichtig. Auch anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung war er sich keiner Schuld bewusst. Ansonsten kann sein Verhalten nach Aufdeckung der Delikte sowie im Strafverfahren als positiv bezeichnet werden, was sich gesamthaft neutral auf die Strafzumessung auswirkt.

20.3 Strafempfindlichkeit

Der Gesundheitszustand des Beschuldigten ist nach wie vor schlecht. Er befand sich zwischenzeitlich wieder in Spitalpflege, zufolge Schwierigkeiten mit den Thrombozyten (Blutplättchen), die in zu geringer Anzahl vorhanden waren. Der schlechte Gesundheitszustand des Beschuldigten wurde bereits im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Eine weitere Reduktion aufgrund vermin-

derter Strafempfindlichkeit ist hingegen nicht vorzunehmen. Die Strafempfindlichkeit ist gesamthaft noch als normal zu bezeichnen.

21. Fazit Gesamtstrafe

Der Beschuldigte ist in Würdigung sämtlicher Umstände zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen.

22. Vollzug

Nach Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Voraussetzung für den bedingten Strafvollzug ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Teilweise aufgeschoben werden kann der Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (aArt. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 aStGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe, dass begründete Aussicht auf Bewährung besteht (BGE 134 IV 1, E. 5.3.1).

Wie dargelegt, erachtet das Gericht eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als angemessen. Ein bedingter Vollzug ist demnach grundsätzlich möglich. Der Beschuldigte hat sich nach Beginn des Strafverfahrens nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Er lebt seit der Scheidung von seiner Frau alleine an der AD. _____ strasse in E. _____ (Ortschaft) und arbeitet zu 40% im Alterszentrum Y. _____, ebenfalls in E. _____ (Ortschaft). Der Beschuldigte lebt insofern in stabilen Verhältnissen, auch wenn seine finanzielle Situation als eher kritisch bezeichnet werden muss. Dem Strafregisterauszug des Beschuldigten sind keine Vorstrafen zu entnehmen. Es liegen demnach aktuell keine Anhaltspunkte vor, welche eine negative Legalprognose indizieren könnten. Der bedingte Strafvollzug ist dem Beschuldigten daher zu gewähren.

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Die Kammer erachtet vorliegend die minimale Probezeit von zwei Jahren als angemessen.

V. Zivilforderung

23. Theoretische Grundlagen

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht oder aber freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen verweist das Gericht den Privatkläger auf den Zivilweg, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wurde, der Privatkläger seine Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet oder der Beschuldigte freigesprochen

wird und der Sachverhalt nicht spruchreif ist. Wäre eine vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (vgl. Art. 126 StPO). Das mit der Streitsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO).

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Anspruchsberechtigt ist damit, wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist und dadurch eine immaterielle Unbill erlitten hat. Auch durch eine Schadenshandlung bloss indirekt Betroffene können eine Genugtuung beanspruchen, sofern sie in ihrer eigenen Persönlichkeit verletzt worden sind. Eine Genugtuung ist nur dann geschuldet, wenn die Schwere der Verletzung dies in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtfertigt. Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zu. Vorausgesetzt sind weiter ein Verschulden, wobei leichtes Verschulden genügt, Widerrechtlichkeit (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) sowie adäquate Kausalität (vgl. statt vieler BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER, 5. Auflage, Art. 49 N 6, 11, 14 f., mit Hinweisen). Die Zusprechung einer Genugtuungssumme bezweckt nicht den Ausgleich eines konkret messbaren materiellen Schadens. Sie versucht mit ihrer Ausgleichsfunktion vielmehr, Schmerz, seelisches Leiden oder andere Beeinträchtigungen der Lebensfreude oder der Persönlichkeit wiedergutmachen, wenn keine andere Wiedergutmachung erfolgt ist oder erfolgen konnte. Es wird also der Versuch unternommen, in Geld etwas abzugelten, was ganz allgemein nicht (und erst recht nicht mit Geld) messbar ist (vgl. zum Ganzen HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, 1. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Band 1 (Genugtuung als Folge von Tötung oder Sexualdelikten), § 3 Ziff. 2., und Band 2 (Genugtuung bei Körperverletzung), § 3). Bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung ist den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Daher kann die Genugtuung nicht nach Tarifen festgesetzt werden, sondern ist den Besonderheiten des konkreten Falls anzupassen. Dem Gericht wird dazu ein Ermessensspielraum eingeräumt, in dessen Rahmen verschiedene korrekte Lösungen denkbar sind. Bisher ausgesprochene Genugtuungssummen bilden dabei einen Massstab. Die durch die Doktrin ausgewerteten und in Übersichten oder in Tabellenform dargestellten Genugtuungssummen stellen dazu eine wichtige Orientierungshilfe dar (GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung unter besonderer Berücksichtigung potenziell traumatisierender Ereignisse, Zürich 2005, S. 248 ff.).

24. **Subsumption**

Die Straf- und Zivilklägerin beantragte sowohl vor der Vorinstanz als auch im oberinstanzlichen Verfahren, der Beschuldigte sei zu verurteilen, ihr eine Genugtuung von mindestens CHF 8'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1.5.2013 zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge im Zivilpunkt.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 49 Abs. 1 OR sind vorliegend erfüllt. Der Beschuldigte hat die Straf- und Zivilklägerin durch die ab dem Jahr 2009 während sieben Jahren begangenen Übergriffe rechtswidrig, schuldhaft und in kausaler Weise in ihrer sexuellen Integrität und damit in ihrer Persönlichkeit verletzt. Dadurch erlitt die Privatklägerin eine seelische Unbill, welche sich auch noch heute in grossen Ängsten, wiederkehrenden Erinnerungen und schlechten Träumen äussert. Das Alleinsein bereitet der Straf- und Zivilklägerin Mühe, sie wahrt eine Distanz zu männlichen Altersgenossen und zu viel Nähe löst bei ihr den Impuls von Flucht aus. Sie ist schreckhaft und hat Mühe mit der Konzentration. Die objektive und subjektive Schwere dieser Tatfolgen rechtfertigt die Zusprechung einer Genugtuung zweifellos.

In Frage steht einzig noch die Höhe der Genugtuungssumme. Die Literatur sieht bei Vergehen gegen die sexuelle Integrität mittlerer Schwere (sexuelle Nötigung oder sexuelle Handlungen) ohne Erzwingen einer Penetration eine Basisgenugtuung von CHF 3'000.00 – 5'000.00 vor (HÜTTE/LANDOLT, a.a.O., Bd. 1, S. 175). Vorliegend ist von einer Basisgenugtuung von CHF 5'000.00 auszugehen und diese aufgrund der mehrfachen Begehung auf CHF 6'000.00 zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der durch die mehrfachen Übergriffe verursachten Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung wie auch der sonstigen, bis heute anhaltenden Folgen der Taten, erscheint diese Genugtuungssumme angemessen. Hingegen besteht für eine höhere Genugtuungssumme kein Raum. Herabsetzungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Genugtuungssumme ist antragsgemäss zu verzinsen (Art. 73 Abs. 1 OR, BGE 129 IV 149, E. 4.2 und E. 4.3). Auf die Ausscheidung von Verfahrenskosten im Zivilpunkt wird aufgrund des geringen mit der Beurteilung der Zivilklage verbundenen Aufwands verzichtet.

VI. Kosten und Entschädigung

25. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte wird vor oberer Instanz wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern für schuldig erklärt, nachdem erstinstanzlich ein Freispruch erfolgt war. Die Kostenregelung der Vorinstanz wird deshalb geändert und der Beschuldigte hat die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 13'853.30 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'500.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

26. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ im erstinstanzlichen Verfahren wird gestützt auf die als angemessen erachtete Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ vom 2.7.2018 (pag. 342 f.) auf CHF 9'266.20 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Für die Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ einen Aufwand von insgesamt 26.40 Stunden geltend (vgl. die Honorarnote vom 29.4.2019, pag. 540 ff.). Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand als nicht angemessen. Für Rechtsanwalt B._____ ergab sich im oberinstanzlichen Verfahren im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren kaum Neues. So konnte er im Wesentlichen auf seine bereits im erstinstanzlichen Verfahren geleistete Arbeit zurückgreifen, da er beide Male einen Freispruch beantragte und begründete. Oberinstanzlich konnte sich Rechtsanwalt B._____ zudem in erster Linie auf das erstinstanzliche Urteil stützen, welches zu Gunsten des Beschuldigten ergangen war. Aufgrund dieser Überlegungen erachtet die Kammer für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 20 Stunden, ausmachend CHF 4'360.40 (inkl. Auslagen und MwSt), als angemessen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 3 StPO).

27. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin

Die amtliche Entschädigung der unentgeltliche Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin, Fürsprecherin D._____, wurde für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'340.90 (inkl. Auslagen und MwSt) bestimmt und ist zu bestätigen. Das volle Honorar beträgt CHF 10'960.70. Der Beschuldigte unterliegt im Umfang von CHF 8'340.90 der gesetzlichen Rück- und in der Höhe von CHF 1'101.25 der Nachzahlungspflicht (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Oberinstanzlich macht Fürsprecherin D._____ für die Vertretung der Straf- und Zivilklägerin mit eingereichter Kostennote vom 29.4.2019 einen Aufwand von 25.92 (zuzüglich 1 Stunde Rechtspraktikant) geltend. Dieser Aufwand erscheint der Kammer nicht angemessen. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b bis e der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Berufungsverfahren 10 bis 50% des Honorars aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Für die Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin durch Fürsprecherin D._____ wurde erstinstanzlich ein Aufwand von 34.95 Stunden (zuzüglich 6 Stunden Rechtspraktikant) gutgeheissen. Der oberinstanzlich geltend gemachte Aufwand ist demnach als zu hoch anzusehen. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Straf- und Zivilklägerin nicht alleinige Berufungsführerin war, sondern die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls Berufung erklärte und an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 29.4.2019 dieselbe Position wie die Straf- und Zivilklägerin vertrat, womit sich der gebotene Aufwand für Fürsprecherin D._____ verringerte. Die Kammer erachtet daher einen Aufwand von 20 Stunden als angemessen,

ausmachend CHF 4'421.30 (inkl. Auslagen und MwSt). Das volle Honorar beträgt CHF 5'498.30. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'421.30 und Fürsprecherin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'077.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

28. DNA und übrige erkennungsdienstliche Daten

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, begangen im August oder September 2016, in der Familienwohnung am J._____weg in E._____(Ortschaft), zum Nachteil von C._____ (Ziff. 3.2 der Anklageschrift);

Ohne Ausscheidung von Kosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern**

1. mehrfach begangen im Zeitraum von 2009 bis September 2016, in Bern und E. _____ (Ortschaft), zum Nachteil von C. _____ (Ziff. 1 und 3.1 der Anklageschrift);
2. begangen im Jahr 2009, in Bern, zum Nachteil von F. _____ (Ziff. 2 der Anklageschrift)

und in Anwendung von

Art. 2 Abs. 2, 187 Ziff. 1 StGB

40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 aStGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 24 Monaten.**

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 13'853.30**;
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00.**

III.

A. _____ wird in Anwendung von **Art. 49 OR** sowie **Art. 126 StPO** weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Mai 2013 an C. _____
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		38.75	200.00	CHF	7'750.00
Rechtspraktikant		6.00	100.00	CHF	600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	229.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'579.80	CHF	686.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'266.20

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		19.33	200.00	CHF	3'866.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	77.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'943.30	CHF	303.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'246.95

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 13'513.15** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	52.40
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	4'052.40	CHF	308.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'360.40

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 4'360.40** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerschaft, Fürsprecherin D. _____, wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.50	200.00	CHF	2'900.00
Rechtspraktikant		5.00	100.00	CHF	500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	178.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'578.20	CHF	286.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'864.45
volles Honorar				CHF	4'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	178.20
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	11'935.00	CHF	954.80
Total				CHF	5'383.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'518.55

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.45	200.00	CHF	4'090.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	66.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'156.40	CHF	320.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'476.45
volles Honorar				CHF	5'112.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	66.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'178.90	CHF	398.80
Total				CHF	5'577.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'101.25

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 8'340.90** und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 2'619.80**, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 138 i.V.m. 135 Abs. 4 StPO, 426 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	105.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'105.20	CHF	316.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'421.30
volles Honorar				CHF	5'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	105.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'105.20	CHF	393.10
Total				CHF	5'498.30
nachforderbarer Betrag				CHF	1'077.00

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 4'421.30** und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 1'077.00**, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 138 i.V.m. 135 Abs. 4 StPO, 426 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung biometrischer Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist hiermit vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e und Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
2. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin a.v.d. Fürsprecherin D. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)

Bern, 30. April 2019
(Ausfertigung: 14. August 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Koch
i.V. Oberrichterin Hubschmid

Der Gerichtsschreiber:

Kupper

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.